

Gesamtstädtisches Seveso-II-Konzept
Beteiligung der Öffentlichkeit analog § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Anlage 10
Niederschrift
Rat 14.09.15
TOP 20 ö. S.

Ö 1	Rees, Benedikt, Blankenburg 15, 51381 Leverkusen
	Benedikt Rees Blankenburg 15 51381 Leverkusen Leverkusen, den 02.06.2015 Stadt Leverkusen Der Oberbürgermeister Postfach 10 11 40 51311 Leverkusen Einwendungen bezüglich des Gesamtstädtischen Gutachtens der Stadt Leverkusen vom 18.02.2015 (Seveso-II-Konzept) inklusive des Technischen Gutachtens im Auftrag der Stadt Leverkusen vom 29.01.2015 Sehr geehrte Damen und Herren. Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister. 1) Als Einwohner und Bürger der Stadt Leverkusen, Mitglied in einem Umweltverband (Bund für Umwelt- und Naturschutz) und im Beirat für Natur und Landschaft bei der Unteren Landschaftsbehörde der Stadt Leverkusen werden bezüglich des Gesamtstädtischen Gutachtens der Stadt Leverkusen vom 18.02.2015 (Seveso-II-Konzept) inklusive des Technischen Gutachtens im Auftrag der Stadt Leverkusen vom 29.01.2015 nachfolgende Einwendungen geltend gemacht: 1. 2) Zuvorderst muss darauf hingewiesen werden, dass es vornehmliche Aufgabe des Bundesgesetzgebers ist, sowohl die Richtlinie 96/28/EG vom 09.12.1996 ! (Seveso-II-Richtlinie) wie auch die Richtlinie 2012/18/EU vom 04.07.2012 (Seveso-III-Richtlinie) in nationales Recht umzusetzen ! Dies ist bezüglich der Richtlinie 96/28/EG nur bedingt mit entsprechenden Ergänzungen im BImSchG und mit der 12. BImSchV (Störfallverordnung) geschehen, so dass die Richtlinie 96/28/EG (Seveso-II-Richtlinie) dem Grunde nach unmittelbar auf nationaler Ebene anzuwenden ist. Auch die Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie) ist bislang noch nicht in nationales Recht umgesetzt worden, obwohl dieses bis zum 01.07.2015 geschehen sollte, nachdem sie bereits im Jahre 2012 europarechtlich beschlossen worden ist. 1

3)	Diese Vorgehensweise stellt bedauerlicherweise keinen Einzelfall dar, da die Bundesrepublik Deutschland auch in der Vergangenheit schon mehrfach Europarechtliche Richtlinien insbesondere im Bereich des Umweltschutzes (zuletzt Einleitung eines Vertrags – Verletzungs - Verfahrens zur mangelhaften Umwetzung von Recyclingquoten im Kreislaufwirtschaftsgesetz / unzureichende Umsetzung der Europäischen Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG in nationales Recht) nicht umfassend bzw. nicht fristgerecht umgesetzt hat. Dieses stellt im Mindesten eine offensichtliche Geringschätzung diesbezüglicher europarechtlicher Vereinbarungen dar und lässt die vermeintliche Führungsrolle der Bundesrepublik Deutschland insbesondere in umweltrechtlichen Fragen bedauerlicherweise in einem ganz anderen Licht erscheinen. Im Umkehrschluss kann dies jedoch nicht bedeuten, dass es Aufgabe jeder einzelnen Kommune in der Bundesrepublik Deutschland sein kann, eigene Kriterien zur Umsetzung von europäischen Richtlinien zu schaffen bzw. durch privatwirtschaftliche Gutachten zu beauftragen ! 1.1 Diese Vorgehensweise erscheint bezüglich der Umsetzung der Richtlinie 96/82/EG nicht nur nicht notwendig, sondern in der von der Stadt Leverkusen gewählten Vorgehensweise darüber hinaus auch rechtlich fragwürdig bzw. im Ergebnis rechtlich unzulässig. 1.2 Wird eine europarechtliche Richtlinie nicht fristgerecht bzw. dem Inhalt und der Intention nach unzureichend in nationales Recht überführt, erlangt die Richtlinie gesamtstaatlich unmittelbare Rechtsanwendungskraft. Dies gilt auch für kommunale Genehmigungsbehörden (in diesem Fall Bauordnungs- und Bauplanungsbehörden). Bestehen Zweifel oder Unklarheiten bezüglich der Auslegung von europarechtlichen Richtlinien, gilt dieses im Rahmen der Rechtsauslegung bzw. Rechtsfortbildung durch den Europäischen Gerichtshof und sodann durch die nationalen Obergerichte zu klären. Dies ist im vorliegenden Fall mit Urteil des EuGH vom 15.09.2011 (Aktenzeichen C-53/10) und sodann mit Urteil des BVerwG vom 20.12.2012 (Aktenzeichen 4 C 11.11) geschehen. 2
4)	

Zu klären galt hierbei die zulässige Ansiedlung eines Gartencenters im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) in unmittelbarer Nachbarschaft zu einem pharmazeutischen Chemiebetrieb.

1.2.1

- 5) Die Ausführungen im Gesamtstädtischen Gutachten vom 18.02.2015 sind daher insoweit unzutreffend, als gelte es mögliche Ansiedlungen im unbeplanten Innenbereich gemäß § 34 BauGB in unmittelbarer Nachbarschaft zu einem möglichen Störfallbetrieb zukünftig mittels eines Gesamtstädtischen Gutachtens bauordnungsrechtlich zu klären, da hierfür anhand der bisherigen Gerichtsurteile und insbesondere auch des Leitfadens der Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesumweltministeriums (so genannter KAS - 18 - Leitfaden) angeblich **keine** hinreichenden Anwendungskriterien für die kommunale Bauleitplanung bestünden !
- 6) Ein Ausschlusskriterium jedoch, wonach der KAS-18-Leitfaden, 2. überarbeitete Fassung, November 2010, gemäß Punkt 2.1.3 **nicht** für Bauvorhaben in Innenbereich anzuwenden sei, sind **nicht** ersichtlich !

Vielmehr richtet sich der KAS-18-Leitfaden unter Punkt 2.2.1 ausdrücklich (auch) an die kommunalen Planungsbehörden.
- 7) Weiterhin widmet sich der KAS-18-Leitfaden unter Punkt 4.5 explizit auch den Planerfordernissen für Bauvorhaben im bauplanungsrechtlichen Innenbereich gemäß § 34 BauGB.
- 8) Daneben gibt es überdies weitergehende planungsrechtliche Anhaltspunkte im BImSchG (§ 50) , der BImSchV (12. VO, so genannte Störfallverordnung) , im BauGB(§§ 1, 3, 4 u.a.), der BauNVO (§§ 9, 55 u.a.) und in den Landesbauordnungen der jeweiligen Bundesländer (vgl. z.B. § 75 BauO NRW) .
- 9) Es stellt sich somit bereits zu Beginn der Ausführungen nachhaltig die Frage der **Notwendigkeit** eines Gesamtstädtischen Gutachtens bezüglich der bisherigen Seveso-II-Richtlinie und insbesondere auch im Lichte der nunmehr in Kraft getretenen Seveso-III-Richtlinie !
- 10) Darüber hinaus stellt sich die Frage der **rechtlichen Zulässigkeit**, insoweit das vorliegende Gesamtstädtische Gutachten und insbesondere das diesem offensichtlich zugrunde gelegte fachtechnische Gutachten vom 29.01.2015 zukünftig **fachliche Einzelgutachten** zu Bauvorhaben

11)	sowohl im bauplanungsrechtlichen Außen- wie Innenbereich (§§ 34 und 35 BauGB) für eine immissionsschutzrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben gemäß der Seveso-II- respektive der Seveso – III –Richtlinie offensichtlich ersetzen soll ! 1.3 Eine Notwendigkeit und rechtliche Zulässigkeit hierfür ist nicht ersichtlich, zumal das vorgelegte fachtechnische Gutachten zur Ermittlung von angemessenen Abständen zwischen Störfallbetrieben und ihrer Umgebung die Kriterien der zugrunde gelegten Seveso-II-Richtlinie wie auch die Vorgaben des KAS-18-Leitfadens nicht hinreichend erfüllt. So wird in dem Fachgutachten der gemäß Richtlinie 96/82/EG, Anhang V, erforderlichen notwendigen Veröffentlichung aller im Betrieb vorhandenen Stoffe und Zubereitungen, von denen ein schwerer Unfall ausgehen könnte, sowie der Angabe ihrer wesentlichen Gefahreneigenschaften nicht nachgekommen ! Tatsächlich wird somit nur ein Bruchteil der in Anhang I, Teil 1 der Seveso-II-Richtlinie namentlich aufgeführten Gefahrstoffe dem Gutachten zugrunde gelegt bzw. in diesem aufgeführt ! Diese Beobachtung gilt auch mit Verweis auf die im KAS-18-Leitfaden unter Anhang 2 aufgeführten Gefahrstoffe. Diese Vorgehensweise entspricht zudem auch nicht den geltenden Umweltinformationsgesetzen des Bundes und der Länder ! 1.4
12)	Die Stadt Leverkusen hat für die Ermittlung der von den Störfallbetrieben ausgehenden Gefahrenpotentiale (öffentlich) bekannt gegebene Sachverständige i.S.v. § 29 a BImSchG beauftragt. Als höchst problematisch muss hier jedoch der Umstand erachtet werden, dass bezüglich der Gefahreneigenschaften des Entsorgungszentrums des „Chemparks“ mit Herrn Dr. Dariusz Jablonski von der Firma Bayer Technology Services GmbH ein Mitarbeiter des „Chemparks“ selbst als Sachverständiger betraut worden ist. Dieses sollte aus Gründen möglicher Interessenskollisionen aus fachlich-rechtlichen und vor allem aus berufsethischen Gründen nicht erfolgen, da 4

13)

eine möglichst objektive und unvoreingenommene Gefährdungseinschätzung des zu begutachtenden Störfallbetriebes vorgenommen werden kann.

1.4.1

Die Gutachtenbeauftragung unterliegt zudem nicht in vollem Umfang den Erfordernissen des KAS-18-Leitfadens.

Dort heißt es unter Punkt 3.2:

Das Gutachten sollte schlüssige, nachvollziehbare und bewertbare Aussagen enthalten, um die Behörden in die Lage zu versetzen, im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung einen angemessenen Abstand i.S.v. § 50 I BImSchG festsetzen zu können.

Inhaltlich sollte im Gutachten insbesondere auf folgende Gesichtspunkte eingegangen werden:

- **Angaben zu den im Betriebsbereich vorhandenen gefährlichen Stoffen, die für die Abstandsermittlungen herangezogen wurden,**
- **Bewertung der Örtlichkeiten, ggf. spezifische Bedingungen des Betriebsbereiches sowie seines Standortes im Hinblick auf die Aufgabenstellung,**
- **Angaben zu den verwendeten Unterlagen, wie Genehmigungsbescheide, Sicherheitsbericht, Planungsunterlagen der Gemeinde und weitere Dokumente als Erkenntnisquelle,**
- **Angaben des Betreibers, insbesondere zu Entwicklungsmöglichkeiten des Betriebsbereiches mit gefährlichen Stoffen, die sich abstandsbestimmend auswirken können,**
- **Angaben zu der berücksichtigten Wetterlage, sofern diese von der mittleren Wetterlage abweicht,**
- **Angaben zu den gewählten repräsentativen Szenarien eines schweren Unfalls, u.a. Auswahl der Leckagefläche und Freisetzungsrate,**

- **Angaben zu den verwendeten Modellen für die Auswirkungsbetrachtungen,**
- **Nachvollziehbare Empfehlungen zu den erforderlichen Abständen.**

Dem Planungsträger obliegt es (weiterhin) im Rahmen seiner Planungshoheit unter Beachtung der **einschlägigen Vorschriften** und des Abwägungsgebots, verantwortliche Entscheidungen zu treffen und diese in der Planbegründung **nachvollziehbar** darzulegen.

14)

Anhand des vorgelegten fachtechnischen Gutachtens ist **nicht** erkennbar, welche tatsächlichen und rechtlichen Fragestellungen den Gutachtern bzw. Sachverständigen vorgelegen haben und insbesondere wie ihre Ergebnisse zustande gekommen sind.

15)

Weiterhin ist **nicht** nachvollziehbar, wie die entsprechenden Planungszonen, das heißt die ermittelten Achtungsabstände und insbesondere die angemessenen Abstände **tatsächlich** ermittelt worden sind.

16)

Bezüglich der ermittelten (angemessenen) Abstände für den „Chempark“ Leverkusen ergibt sich zudem folgende Problematik:

Da in der Vergangenheit immer mehr Produktionsbetriebe innerhalb des „Chemparks“ aufgegeben worden sind und daher erhebliche gewerblich-industriell nutzbare Freiflächen brachliegen, können derzeit seriöser Weise tatsächlich **keine** zuverlässigen Angaben von Seiten der Gutachter getätigt werden, welche konkreten Gefährdungen zukünftig von diesem Chemiestandort ausgehen werden.

17)

Insofern können gemäß Punkt 3.1 des KAS-18-Leitfadens nur generelle Abstandsregelungen **ohne** konkrete Detailkenntnisse insbesondere der zukünftig verarbeiteten Gefahrenstoffe getätigt werden (**so genannte Achtungsabstände**).

Tatsächlich haben die Gutachter jedoch diesbezüglich konkrete, das heißt angemessene Abstände bei der Bewertung des „Chemparks“ i.S.v. Punkt 3.2 des KAS-18-Leitfadens zugrunde gelegt.

18)

Dies führt in aller Regel jedoch zu einer (deutlichen) Unterschreitung der von der Kommission für Anlagensicherheit in ihrem Leitfaden vorgegebenen Achtungsabstände !

19)	Dies kann im Ergebnis insbesondere für den Betreiber eines Störfallbetriebes selbst nicht gewollt sein, da hierdurch grundsätzlich schutzwürdige bzw. schutzbedürftige Nutzungen näher an einen Störfallbetrieb heranrücken dürfen und hierdurch den Betrieb nachträglich bei entsprechenden Erweiterungen auf dem Betriebsgelände selbst hindern können.
20)	So gelangen die Gutachter in ihrem gesamtstädtischen Gutachten vom 18.02.2015, Seite 41, Punkt 7, Absatz 5 auch zu dem Ergebnis, dass die tatsächlich ermittelten (notwendigen), d.h. für angemessenen erachteten Abstände zwischen den Störfallbetrieben und den umliegenden Nutzungen zum Teil erheblich reduziert werden konnten.
21)	So wird unter Punkt 3.3 des KAS-18-Leitfadens auch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der „angemessene Abstand auch zukünftig eine Entwicklung im Plangebiet ermöglichen und somit auch das Recht des Betreibers auf Bestandserhaltung und auf betriebliche Entwicklungsmöglichkeiten berücksichtigen muss.“
22)	Aber selbst wenn der angemessene Abstand zutreffend ermittelt worden sein sollte, kann nach Auffassung der Kommission für Anlagensicherheit der ermittelte angemessene Abstand im Allgemeinen nicht durch isoliert stehende Entfernungsangaben in den Bebauungsplan erfolgen, da sich Darstellungen oder Festsetzungen nur auf die Fläche innerhalb eines Plangebietes beziehen können. Achtungsabstände seien in der Regel jedoch nicht mit den Plangrenzen identisch (vgl. Punkt 3.3 des KAS-18 Leitfadens). <u>Daraus folgt im Ergebnis:</u>
23)	Die von der Stadt Leverkusen ermittelten Planungszonen und die diesen offensichtlich zugrunde gelegten, jedoch im Detail nicht nachvollziehbar ermittelten Achtungs- und angemessenen Abstände, können aufgrund ihrer zeichnerischen Ungenauigkeit und fehlender planungsrechtlicher Bindungswirkung nicht in generell-abstrakter Art und Weise Entscheidungsgrundlage für bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Genehmigungsverfahren im Umfeld von anerkannten Störfallbetrieben sein !

24)	So führt auch das BVerwG in seiner Entscheidung 4 C 11.11 vom 20.12.2012 unter Randnummer 16 aus: „... Damit obliegt es den zuständigen nationalen Genehmigungsbehörden und Gerichten zumindest implizit, die angemessenen Abstände im jeweiligen Einzelfall anhand aller störfallspezifischer Faktoren festzulegen“. (vgl. auch EuGH, C 53/10, Urteil vom 15.09.2011) 1.5
25)	Eine weitere gutachterliche Unzulänglichkeit findet sich in den Ausführungen auf den Seiten 19 bis 22 des Gesamtstädtischen Gutachtens vom 18.02.2012. Hier wird graphisch und textlich der Eindruck erweckt, als seien störfallspezifische gegen sozioökonomische Faktoren abwägbar. Dies ist vor dem Hintergrund des Urteils des BVerwG vom 20.12.2012, 4 C 11.11 so nicht zutreffend. <u>Dort heißt es unter Randnummer 19 wörtlich:</u> „ Im Hinblick auf sonstige, nicht störfallspezifische Belange, unterliegt der angemessene Abstand demgegenüber keiner Relativierung. Insbesondere haben „sozioökonomische“ Faktoren, die der EuGH in diesem Zusammenhang nennt, bei der Festlegung des „angemessenen“ Abstands außer Betracht zu bleiben. Das ergibt sich zum einen daraus, dass der EuGH die vom Senat im Vorlagebeschluss vertretene Auffassung ausdrücklich bestätigt hat, wonach insbesondere soziale, ökologische und wirtschaftliche Belange zwar im Einzelfall „abwägungsrelevante“ sonstige Faktoren sein können, die den Ausschlag für die Zulassung eines öffentlich genutzten Gebäudes innerhalb der gegenüber einem Störfallbetrieb grundsätzlich zu wahrenen angemessenen Abstände geben können, aber den störfallspezifischen Faktoren gerade gegenüber stehen. Zum anderen bestimmen die „angemessenen“ Abstände generell den Anwendungsbereich der Richtlinie 96/82/EG, und zwar insoweit, als die Verhütung schwerer Unfälle sowie die Begrenzung der Unfallfolgen durch Betreiberpflichten nach deren Artikel 5 sichergestellt werden soll; 8

	<u>Es ist nicht ernstlich in Erwägung zu ziehen, dass die Richtlinie den Umfang der Betreiberpflichten und damit auch das Risikopotential eines Störfallbetriebs von sozioökonomischen Faktoren abhängig machen will."</u> 26) Weiterhin wird unter Randnummer 20 im Urteil des BVerwG vom 20.12.2012 darauf hingewiesen, „dass die behördliche Festlegung des angemessenen Abstands der vollen gerichtlichen Überprüfung unterliegt.“ <u>1.5.1</u> 27) Immissionsschutzrechtliche Belange insbesondere gemäß § 50 BImSchG sind somit grundsätzlich nicht abwägbar. In diesem Zusammenhang darf ausdrücklich auch auf das Urteil des OVG NRW vom 03.09.2009, 10 D 121/07.NE (Überprüfung des Bebauungsplans zum Neubau des EON-Steinkohlekraftwerks in Datteln) hingewiesen werden. <u>Dort heißt es unter Randnummer 173:</u> „ Diese aus § 50 BImSchG sich ergebenden Anforderungen an die Bauleitplanung unterliegen zwar grundsätzlich der Abwägung, sind jedoch von so hohem Gewicht, dass sie nur in seltenen Ausnahmefällen im Rahmen der Abwägung überwunden werden können. Denn die Auslegung und Anwendung des § 50 BImSchG unterliegt dem Gebot, wirksam ein hohes Schutzniveau sicherzustellen (Seveso-II-Richtlinie), so dass bei der Auswahl zwischen mehreren Maßnahmen im Zweifel diejenige zu wählen ist, die das Gemeinschaftsrecht und damit den Störfallschutz am effektivsten zur Geltung bringt.“ 2. 28) Fragwürdig sind weiterhin die gutachterlichen Ausführungen zu schon bereits vorgenommenen Bauvorhaben innerhalb der nach der Seveso-II-Richtlinie einzuhaltenden Achtungs- respektive angemessenen Abstände.
--	--

	Hierbei sind (exemplarisch) zu nennen:
a)	- Errichtung eines publikumsintensiven Gartencenters und weiteren Gewerbes sowie von Wohnbebauung in unmittelbarer Nähe des Störfallbetriebes Dynamit Nobel am Willy-Brandt-Ring / Hornpottweg (Bebauung der so genannten Bullenwiese)
b)	- Errichtung von zwei Kindertagesstätten am Kurtekottenweg
c)	- Errichtung einer Feuerwache inklusive Erweiterung eines Autokaufhauses am Kurtekottenweg in unmittelbarer Nähe zum „Chempark“
d)	- Errichtung eines Supermarktes sowie eines Großflächigen Elektrofachhandels an der Peschstraße in unmittelbarer Nähe zum „Chempark“
e)	- Errichtung eines Einkaufs-Centers am Friedrich-Ebert-Platz in der Nähe zum „Chempark“
29)	Welche konkrete Handlungsanleitung für die Stadtverwaltung soll hierbei das Gesamtstädtische Gutachten geben ? Sollen diese bereits realisierten Bauvorhaben bauplanungs- bzw. bauordnungsrechtlich im Nachgang legalisiert werden oder im Extremfall sogar wieder aufgrund der Vorgaben der Seveso-II-Richtlinie abgerissen werden ?
30)	Ebenso unklar bleibt die Handlungsmaxime für entsprechende Nachverdichtungen in der Stadtmitte von Leverkusen – Wiesdorf. Hier spricht sich die Stadtverwaltung explizit nur gegen eine Bebauung des Erholungshausparks an der Dhünnstraße aus. Hingegen sieht sie eine Bebauung am Ludwig-Erhard-Platz in unmittelbarer Nähe zum „Chempark“ mit Büro/Verwaltungsgebäuden und Wohnbebauung als immissionsschutzrechtlich vertretbar an.

31)	Ebenso eine Nachverdichtung in der City C mit bevorzugter Wohnbebauung und einem publikumsintensiven Hotelbetrieb am derzeitigen Busbahnhof an der Heinrich-von Stephan-Straße. Nicht erkennbar ist, ob der Stadt Leverkusen hierbei die unter Punkt 4.6 des KAS-18-Leitfadens aufgeführten Probleme der Verfestigung einer städtebaulichen Fehlentwicklung bewusst sind ? Sofern wir es bereits jetzt im Zentrum von Leverkusen-Wiesdorf schon mit einer immissionsschutzrechtlich unerwünschten, jedoch historisch gewachsenen Gemengelage, also einer nur schwer auflösbaren Verflechtung von störfallspezifischen industriellen Nutzungen einerseits und Nutzungen, die dem Wohnen, Großflächigem Einzelhandel, Bildungs-/Kultureinrichtungen und Verkehrsknoten-/Infrastruktureinrichtungen andererseits vorbehalten sind, zu tun haben, gilt es zukünftig im Besonderen durch städtebauliche Nachverdichtung mit grundsätzlich schutzbedürftigen Nutzungen im Umfeld von dem Immissionsschutzrecht unterliegenden Betriebsbereichen den Kreis derjenigen Personen nicht zu erhöhen, die von einem möglichen schweren Unfall betroffen sein können. Anhand der bisherigen, schriftlich fixierten Einlassungen der Stadt Leverkusen ist nicht ersichtlich, wie sie die Verfestigung derartiger städtebaulicher Gemengelagen lösen kann bzw. zu lösen bereit ist.
32)	3. Es bleibt abschließend festzuhalten dass die bislang vorgelegten Gutachten zur Umsetzung der Seveso-II-Richtlinie nicht erkennen lassen, dass sie fachlich geeignet sind, kommunale Erfordernisse zur städtebaulichen Umsetzung der europarechtlich normierten immissionsschutzrechtlichen Vorgaben nach der Seveso II und Seveso III – Richtlinie adäquat umzusetzen.
33)	Es stellt sich zudem die Frage, ob derartige Gutachten überhaupt erforderlich sind, da sowohl die aufgeführten Richtlinien selbst, die daraus entwickelte Rechtsprechung wie auch der Leitfaden der Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesumweltministerium eine umfassende und hinreichende Handlungsanleitung insbesondere auch für Kommunale Planungsbehörden darstellt. Darüber hinaus hat die Fachkommission für Städtebau der Bauministerkonferenz mit Datum vom 11. März 2015 zusätzlich eine entsprechende Arbeitshilfe für (kommunale) Bauplanungsbehörden erstellt.

34)	Die Notwendigkeit der vorliegenden und von der Stadt Leverkusen beauftragten Gutachten ergibt sich daher aus tatsächlicher Sicht nicht.
35)	Aufgrund nicht unerheblicher methodischer Mängel kann den vorliegenden gutachterlichen Expertisen jedoch auch aus inhaltlichen Gründen nicht gefolgt werden. Sie müssen daher im Ergebnis gänzlich zurückgewiesen werden. Mit freundlichen Grüßen,  12

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu 1)

Der Einwender weist auf seine Mitgliedschaften im Bund für Umwelt- und Naturschutz BUND und im Beirat für Natur und Landschaft der Stadt Leverkusen hin. Bei der vorliegenden Stellungnahme handelt es sich allerdings nicht um die offizielle Stellungnahme eines Trägers öffentlicher Belange oder eines städtischen Fachgremiums und sie wird damit im Rahmen des Abwägungsprozesses als Stellungnahme einer Privatperson gewertet.

Zu 2)

Die hier skizzierten Darstellungen zur Rechtssystematik von Europa- und Bundesrecht als auch die persönlichen Einschätzungen des Verfassers zur Umsetzungsthematik von europäischen Richtlinien in nationales Recht werden zur Kenntnis genommen. Die vorliegenden Aussagen des Verfassers müssen zum Verständnis allerdings in Teilen erläutert und korrigiert werden.

Die Umsetzung europäischer Richtlinien in nationales Recht ist nicht Aufgabe der Stadt Leverkusen und für den anstehenden Abwägungsprozess grundsätzlich nicht von Bedeutung. Die Richtlinie 96/82/EG (Seveso-II-Richtlinie) vom 09.12.1996, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/105/EG vom 16.12.2003 und aufgehoben seit 31.05.2015, wurde insbesondere mit der 12. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV) und dem § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in nationales Recht umgesetzt. Die Störfall-Verordnung hat – wie die Seveso-II-Richtlinie – die Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen und die Begrenzung der Unfallfolgen für Mensch und Umwelt zum Ziel. § 50 BImSchG beinhaltet den sogenannten „Trennungsgrundsatz“ zwischen Betriebsbereichen im Sinne Art. 3 Abs. 5 Seveso-II-Richtlinie und schutzbedürftigen Nutzungen.

Die dann folgende Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie) vom 04.07.2012 war bis zum 31.05.2015 in nationales Recht umzusetzen. Da die Umsetzung in Deutschland nicht fristgerecht erfolgt ist, gilt die Richtlinie – allerdings nur in Teilen – unmittelbar. Hauptgrund für die neue Richtlinie ist die Anpassung an die neue europäische Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung). In diesem Zusammenhang sind auch eine Ausweitung der Informationspflicht gegenüber der Öffentlichkeit und eine Ausweitung der behördlichen Inspektionspflichten mit entsprechender Dokumentation erfolgt.

Die Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht betreffend hat das Bundesumweltministerium aktuell einen Gesetzesentwurf und einen Verordnungsentwurf veröffentlicht. Angedacht sind zum Teil umfangreiche Änderungen und Ergänzungen des BImSchG, des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), des Umwelt-

Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) sowie der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV).

Zudem ergibt sich aus der immer noch aktuellen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (Az.: C-53/10, Urteil vom 15.09.2011; im weiteren Verlauf kurz EuGH) und des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Az.: 4 C 11.11, Urteil vom 20.12.2012; im weiteren Verlauf kurz BVerwG) ein Klarstellungsbedarf im Hinblick auf das in § 50 BImSchG geregelte Trennungsgebot zwischen Störfallbetrieben und anderen schutzwürdigen Nutzungen. Die Urteile wurden im sogenannten „Mücksch-Fall“ gefällt (Anmerkung: Ansiedlung eines bereits positiv beschiedenen Gartenmarktes im unbeplanten baulichen Innenbereich in nur 250 m Entfernung von einem Betriebsbereich).

Ein Regelungs-Bereich, der derzeit für Leverkusen unmittelbar wirksam ist, ist die frühzeitige Information und Beteiligung der Öffentlichkeit (vgl. Art. 15 Seveso-III-Richtlinie). Dieser Anforderung wurde im vorliegenden Verfahren Rechnung getragen, indem zur Ermittlung der privaten und öffentlichen Belange ein Beteiligungsverfahren gemäß Baugesetzbuch (BauGB) analog einem Bebauungsplanverfahren (§ 3 Abs. 2 BauGB) durchgeführt wurde. „Analog“ bezieht sich dabei nicht auf die Rechtswirkung des Beteiligungsverfahrens, sondern auf den Verfahrensablauf. So haben die Planunterlagen im Zeitraum vom 28.04.2015 bis einschließlich 03.06.2015 im Elberfelder Haus öffentlich ausgelegt und es hat zusätzlich ein Informationstermin für die Öffentlichkeit stattgefunden. Auf diesem Wege wurde bereits zum jetzigen Zeitpunkt, soweit wie möglich, Art. 15 Abs. 1 c und Abs. 6 der neuen Seveso-III-Richtlinie entsprochen.

Zu 3)

Das vorliegende gesamtstädtische Seveso-II-Konzept ist auf der Grundlage des in der Bundesrepublik Deutschland anzuwendenden Rechts entstanden. Dabei wurde im Einzelfall aufgrund fehlender nationaler Rechtsvorschriften das unmittelbar geltende Europarecht angewendet. Es bestand zu keinem Zeitpunkt eine Gesetzeslücke, die auf kommunaler Ebene geschlossen werden musste.

Grund für die Erstellung eines gesamtstädtischen Konzepts war das unter 2) erwähnte EuGH-Urteil, infolgedessen Einzelfallbetrachtungen für Planvorhaben innerhalb der pauschalen Achtungsabstände erforderlich wurden. Diese Abstände waren somit bei jedem Projekt auf Grundlage des Leitfadens der Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG“ (KAS-18) zu ermitteln.

Aufgrund der Vielzahl an Einzelfallbetrachtungen und der damit jeweils verbundenen Notwendigkeit, Betriebsbereiche zu begehen, wurde dem Vorschlag der Bezirksregierung Köln gefolgt, die angemessenen Abstände aller in Leverkusen ansässigen Störfallbetriebe in einem Gutachten zu ermitteln und in einem nächsten Schritt zu definieren, wo im Stadtgebiet

	zukünftig welche Nutzungen zulässig sein sollen. Da auch nach Ermittlung der angemessenen Abstände und einer groben Festlegung der Flächennutzung noch keine verbindlichen Festsetzungen getroffen werden können und ein gesamtstädtischer Bebauungsplan für die Planungspraxis vollkommen ungeeignet ist, kann die „Seveso-II-Problematik“ in dieser Form nicht in einem Planungsschritt gelöst werden. Das gesamtstädtische Seveso-II-Konzept soll daher als gemeindliches Entwicklungskonzept vom Rat der Stadt beschlossen werden. Als informelle Planung ist es dann zukünftig gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zur berücksichtigen und in die Abwägung einzustellen. Darüber hinaus beinhaltet das Seveso-II-Konzept flächendeckende Informationen zu bestehenden Störfallbetrieben und vorhabenbezogenen Schutzmaßnahmen, die in Baugenehmigungsverfahren direkt berücksichtigt und somit aufwändige Einzelfallgutachten weitestgehend vermieden werden können. Zur Ermittlung der privaten und öffentlichen Belange wurde ein Beteiligungsverfahren in Anlehnung an ein Bebauungsplanverfahren (siehe Verfahrensschritt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB) durchgeführt. Zu 4) Es handelt sich bei der Aussage des Einwenders nur um die Feststellung von rechtlichen Tatsachen, eine inhaltliche Anregung ist nicht erkennbar. Es ist richtig, dass Richtlinien im Europarecht zum sekundären Gemeinschaftsrecht gehören und grundsätzlich keine mittelbare Wirkung entfalten. Sie sind zunächst in nationales Recht umzusetzen. Sofern die Umsetzungsfrist abgelaufen ist, entfalten EU-Richtlinien unmittelbare Wirkung. Das bedeutet, dass Privatpersonen sich vor Gericht darauf berufen können. Die in der Stellungnahme des Einwenders angeführten Urteile von EuGH und BVerwG wurden im Rahmen eines konkreten Planungsfalls (sog. genannter „Mücksch-Fall“) gefällt. Diese Urteile betrafen die Rechtmäßigkeit einer Baugenehmigung zur Ansiedlung eines Gartenmarktes im unbeplanten baulichen Innenbereich in nur 250 m Entfernung vom Betriebsbereich eines Störfallbetriebs. In dieser Rechtsprechung geht es um die Auslegung von Art. 12 Abs. 1 Seveso-II-Richtlinie (Abstandsgebot). Das EuGH-Urteil vom 15.09.2011 befasst sich unter anderem mit der Frage, ob Art. 12 Abs. 1 Seveso-II-Richtlinie sich nur an Planungsträger richtet, oder auch an Baugenehmigungsbehörden im Rahmen gebundener Entscheidungen. Diese Frage wurde dahingehend beantwortet, als das in Art. 12 Abs. 1 Seveso-II-Richtlinie formulierte Abstandsgebot sowohl für Planungsträger als auch für Baugenehmigungsbehörden gilt (vgl. EuGH, Rn. 19). Hinsichtlich der Festlegung der Abstände wird den Behörden ein Wertungsspielraum zugebilligt (vgl. EuGH, Rn. 24). Das bedeutet, dass nicht alle Vorhaben abgelehnt werden müssen, die den angemessenen Abstand eines Betriebsbereichs unterschreiten (vgl. EuGH, Rn. 46). Wesentliche Aussagen des BVerwG-Urteils vom 20.12.2012 sind, dass
--	--

die erstmalige Schaffung einer Gemengelage unzulässig ist und ein angemessener Abstand, der bisher eingehalten ist, auch in Zukunft (langfristig) gewahrt bleiben muss. Darüber hinaus ist das Rücksichtnahmegebot des § 34 Abs. 1 BauGB richtlinienkonform auszulegen. Das bedeutet, einander abträgliche Nutzungen sind in rücksichtsvoller Weise zu ordnen sowie Spannungen und Störungen zu vermeiden (vgl. BVerwG, Rn. 24 und 32).

Zu 5)

Der Aussage des Einwenders wird widersprochen. Im gesamtstädtischen Seveso-II-Konzept wird lediglich ausgesagt, dass die Bauleitplanung kein praktikables Instrument bietet, mit dem die „Seveso-II-Problematik“ in der Leverkusener Gemengelage stadtweit geregelt werden könnte. Daher soll das gesamtstädtische Seveso-II-Konzept als gemeindliches Entwicklungskonzept, welches die Anwendungskriterien aus Art. 12 Abs. 1 Seveso-II-Richtlinie, der Rechtsprechung sowie dem Leitfaden KAS-18 in einem praktikablen, informellen Planungsinstrument bündelt, durch den Rat der Stadt beschlossen werden. Allerdings müssen für ein gesamtstädtisches Konzept aufgrund der bestehenden Gemengelage zusätzliche, rechtskonforme Kriterien entwickelt werden, da der KAS-18 auf Gemengelagen nicht anwendbar ist (vgl. konzeptioneller Gutachtenteil, Kap. 0, S. 5 Mitte und KAS-18, Kap. 2.1.3 b).

Der vom Einwender angeführte Leitfaden KAS-18 ist eine Arbeitshilfe und spricht Empfehlungen für sog. Achtungsabstände aus (vgl. Anlage 1 des KAS-18). Dabei handelt es sich um Abstände, die pauschal angenommen werden. Sie bieten einen Anhalt dafür, ob durch ein weiteres Zusammenrücken von Betriebsbereich und schutzbedürftiger Nutzung der in § 50 BImSchG enthaltene Trennungsgrundsatz gefährdet wird. Achtungsabstände werden in der Regel für Neuplanungen oder Erweiterungen von Betriebsbereichen angenommen, also für Planungen auf der „grünen Wiese“. In diesem Fall wird angenommen, dass die spätere industrielle Nutzung nicht bekannt ist, bzw. keine Angaben zur Lage und Beschaffenheit der Anlage vorliegen. Dementsprechend können keine sicherheitstechnischen Maßnahmen, Schutzflächen, Schutzmaßnahmen usw. bei der Bewertung der Abstandsermittlung berücksichtigt werden. Es handelt sich um eine Planung ohne Detailkenntnisse.

Bei Planungen im Umfeld bestehender Störfallanlagen gilt: Wird der Achtungsabstand durch ein neues schutzbedürftiges Vorhaben unterschritten, ist für diesen konkreten Einzelfall der angemessene Abstand zu ermitteln. Da das von dem Störfallbetrieb ausgehende Gefahrenpotential bekannt bzw. beurteilbar ist, wird von Planung mit Detailkenntnissen gesprochen. Auch für die Vorgehensweise bei der Einzelfallbetrachtung und zu Inhalten eines Gutachtens macht der Leitfaden KAS-18 Empfehlungen (vgl. KAS-18, Kap. 3.2).

Auf Grundlage des KAS-18 wurden im technischen Gutachtenteil die angemessenen Abstände der Betriebsbereiche (unter Berücksichtigung der Entwicklungsmöglichkeiten) durch die TÜV Rheinland Industrie Service GmbH (im weiteren Verlauf kurz TÜV Rheinland) als nach § 29 a BImSchG anerkannter Sachverständiger ermittelt. Demnach werden die Emp-

fehlungen des KAS-18 und die Vorgaben der Rechtsprechung als „Anwendungskriterien“ im gesamtstädtischen Seveso-II-Konzept angemessen berücksichtigt, so dass mit dem Konzept eine praktikable Entscheidungs- und Arbeitsgrundlage für das tägliche Verwaltungshandeln vorliegt, die auf die Situation in der Stadt Leverkusen zugeschnitten ist.

Der konzeptionelle Gutachtenteil stellt eine Umsetzung des Art. 12 Abs. 1 Seveso-II-Richtlinie und der Rechtsprechung von EuGH und BVerwG zu dessen Auslegung dar. Hier werden unter anderem Nutzungen definiert, die unter bestimmten Voraussetzungen zukünftig innerhalb der angemessenen Abstände zulässig bzw. nicht zulässig sein sollen.

Das gesamtstädtische Seveso-II-Konzept soll als gemeindliches Entwicklungskonzept durch den Rat der Stadt Leverkusen beschlossen werden. Nach Beschluss ist es als informelle Planung gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB in der Bauleitplanung, aber auch in Baugenehmigungsverfahren, zu berücksichtigen. Denn eine verbindliche Umsetzung der Inhalte des gesamtstädtischen Seveso-II-Konzepts kann nur auf diesem Wege erfolgen.

Zu 6)

Die Aussage des Einwenders ist in dieser Form nicht korrekt, denn als Arbeitshilfe gibt der KAS-18 Empfehlungen zur Umsetzung des § 50 BImSchG explizit in der Bauleitplanung.

In Kapitel 2.1.1 wird der Geltungsbereich des § 50 Satz 1 BImSchG definiert: Er gilt für raumbedeutsame Planungen, wie Bauleitpläne (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) und raumbedeutsame Maßnahmen, wie Planfeststellungsverfahren. Ob Art. 12 Seveso-II-Richtlinie, der in § 50 BImSchG umgesetzt wurde, auch in Baugenehmigungsverfahren im unbeplanten baulichen Innenbereich gilt, war zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des KAS-18 im November 2010 umstritten. Dieser Punkt wurde erst durch das EuGH-Urteil vom 15.09.2011 geklärt, wonach Art. 12 Abs. 1 Seveso-II-Richtlinie nicht nur in der Bauleitplanung, sondern auch im Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen ist. Daher galt der Leitfaden KAS-18 bislang nicht explizit für Vorhaben im unbeplanten baulichen Innenbereich gemäß § 34 BauGB.

Der Leitfaden KAS-18 richtet sich – wie in der Stellungnahme richtig angeführt – auch an kommunale Planungsträger.

Zu 7)

Der Stellungnahme des Einwenders muss widersprochen und es muss eine Richtigstellung vorgenommen werden, da der Eindruck vermittelt wird, als mache das Kapitel 4.5 des KAS-18 konkrete Angaben bzw. Vorgaben zur Anwendung dieses Leitfadens im unbeplanten baulichen Innenbereich gemäß § 34 BauGB. Das stimmt nicht, da das angeführte Kapitel lediglich auf das Gerichtsverfahren zur Auslegung und Anwendung des Art. 12 Abs. 1 Seveso-II-Richtlinie („Mücksch-Fall“) verweist. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des KAS-18 im November 2010 war noch nicht entschieden, dass das Abstandsgebot nicht nur in der Bauleitpla-

	nung, sondern auch im Baugenehmigungsverfahren – also im unbeplanten baulichen Innenbereich nach § 34 BauGB – zu berücksichtigen ist. Dies wurde erst durch den EuGH im 15.09.2011 entschieden. Weitergehend wird in Kapitel 4.5 des KAS-18 darauf verwiesen, dass sich bei einem Vorhaben im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB ein Planerfordernis ergeben kann und somit die Notwendigkeit, einen Bebauungsplan aufzustellen. Zu 8) Eine Stellungnahme ist nicht erforderlich. Die angeführten Rechtsgrundlagen sind korrekt aufgeführt. Es wird jedoch angemerkt, dass die Störfall-Verordnung keine Vorgaben für die Bauleitplanung oder für Baugenehmigungsverfahren enthält, sondern sich in erster Linie an die Betreiber und Genehmigungsbehörden richtet. Sie hat – wie die Seveso-II-Richtlinie – die Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen und die Begrenzung der Unfallfolgen für Mensch und Umwelt zum Ziel. Zu 9) Grund für die Erstellung eines gesamtstädtischen Konzepts war das unter 2) und 4) erwähnte EuGH-Urteil, infolgedessen Einzelfallbetrachtungen für Planvorhaben innerhalb der pauschalen Achtungsabstände erforderlich wurden. Diese Abstände sind somit bei jedem neuen schutzbedürftigen Vorhaben zu ermitteln. Aufgrund der Vielzahl an erforderlichen und erwarteten Einzelfallbetrachtungen und der damit jeweils verbundenen Notwendigkeit, Betriebsbereiche zu begehen, wurde dem Vorschlag der Bezirksregierung Köln gefolgt, die angemessenen Abstände aller in Leverkusen ansässigen Störfallbetriebe und der Bayer CropScience AG in Monheim in einem Gutachten zu ermitteln und in einem nächsten Schritt zu definieren, wo im Stadtgebiet zukünftig welche Nutzungen zulässig sein sollen. Das gesamtstädtische Seveso-II-Konzept soll als gemeindliches Entwicklungskonzept vom Rat der Stadt beschlossen werden. Sofern sich infolge der Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht die Notwendigkeit für Änderungen des gesamtstädtischen Seveso-II-Konzepts ergibt, wird dieses fortgeschrieben und an die neue Rechtslage angepasst. Zu 10) Das gesamtstädtische Seveso-II-Konzept soll als gemeindliches Entwicklungskonzept durch den Rat der Stadt Leverkusen beschlossen und zukünftig gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB im Rahmen der Bauleitplanung und auch in Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Es handelt sich dabei um eine informelle Planung, die in die Abwägung einfließt. Das gesamtstädtische Seveso-II-Konzept stellt nach Beschluss eine Abwägungs- und Entscheidungsgrundlage im Verwaltungshandeln dar. Die verbindliche Umsetzung der Inhalte des gesamtstädtischen Seveso-II-Konzepts bleibt jedoch den förmlichen Bauleitplänen (Flächennutzungs-
--	--

plan, Bebauungsplan) und sonstigen städtebaulichen Instrumenten vorbehalten. Darüber hinaus sollen die Inhalte des gesamtstädtischen Seveso-II-Konzepts in Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Das bedeutet, sowohl in Bauleitplan- als auch in Baugenehmigungsverfahren wird die Seveso-II-Thematik zusätzlich betrachtet und den Betroffenen stehen Rechtsmittel zu.

Die Notwendigkeit ergänzender Gutachten oder gutachterlicher Stellungnahmen zu einzelnen Bauvorhaben innerhalb der ermittelten angemessenen Abstände soll vermieden werden. Sie kann jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden (vgl. konzeptioneller Gutachtenteil, S. 5 unten).

Zu 11)

Die Stellungnahme des Einwenders bedarf einer Klar- bzw. Richtigstellung, da einige Aspekte der sehr komplexen Seveso-II-Thematik anscheinend missverstanden wurden.

Die Ermittlung der angemessenen Abstände ist im technischen Gutachtenteil durch den TÜV Rheinland als nach § 29 a BImSchG anerkannter Sachverständiger auf Grundlage des KAS-18 erfolgt. Wie dem technischen Gutachtenteil in Kapitel 1 entnommen werden kann, wurden je Betriebsbereich die abdeckenden Grenzzonen ermittelt, also die größten Zonen, die gemeinsam den angemessenen Abstand (die Umhüllende) eines Betriebsbereichs bilden. Entsprechend werden nur die Stoffe aufgeführt, für die diese abdeckenden Grenzzonen ermittelt worden sind. Weitergehende Informationen sind für das gesamtstädtische Seveso-II-Konzept nicht notwendig und aufgrund von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nicht enthalten.

Der Verweis des Einwenders auf Anhang V zur Seveso-II-Richtlinie ist nicht korrekt, da der genannte Anhang sich auf Art. 13 Abs. 1 Seveso-II-Richtlinie bezieht. Die Information über die Sicherheitsmaßnahmen gemäß Art. 13 Abs. 1 der Seveso-II-Richtlinie ist Aufgabe der Betreiber eines Störfallbetriebes und hat somit keine Relevanz für das gesamtstädtische Seveso-II-Konzept.

Bezüglich der Aussage, die Vorgehensweise entspräche nicht den geltenden Informationsgesetzen des Bundes und der Länder wird auf Folgendes hingewiesen: Weder nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG) noch nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) besteht ein bedingungsloser Anspruch auf Bekanntgabe von Informationen. Vielmehr ist nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 UIG bzw. § 6 IFG ein Antrag auf Bekanntgabe von Informationen grundsätzlich abzulehnen, soweit durch das Bekanntgeben Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden. Demnach steht die eingangs geschilderte Vorgehensweise bei der Ermittlung der angemessenen Abstände den geltenden „Informationsgesetzen“ von Bund und Land nicht entgegen.

Zu 12)

Die Stadt Leverkusen hat den TÜV Rheinland als nach § 29 a BImSchG anerkannter Sachverständiger mit der Erarbeitung des gesamtstädtischen

	Seveso-II-Konzepts beauftragt. Sofern bereits Einzelfallbetrachtungen nach KAS-18 für Betriebsbereiche vorlagen, wurden diese Grundlagen und Ergebnisse nach eingehender Prüfung durch den TÜV Rheinland in das gesamtstädtische Seveso-II-Konzept übernommen, so auch das vom Einwender angesprochene von Herrn Dr. Dariusz Jablonski erstellte Gutachten für das Entsorgungszentrum in Bürrig. Alle für das gesamtstädtische Seveso-II-Konzept erstellten Einzelfallbetrachtungen zu den einzelnen Betriebsbereichen wurden durch die Bezirksregierung Köln (Genehmigungsbehörde) in Abstimmung mit dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) auf Plausibilität geprüft. Zu 13) Die Aussage des Einwenders, die Gutachtenbeauftragung unterliege nicht in vollem Umfang den Erfordernissen des KAS-18-Leitfadens, bedarf einer Klarstellung. Der Leitfaden KAS-18 ist eine Arbeitshilfe – auch für kommunale Planungsträger – und keine verbindliche Rechtsgrundlage. Eine andere Herangehensweise an das Thema als die Anwendung des KAS-18 ist nicht ausgeschlossen (vgl. KAS-18, Vorbemerkung, S. 2 oben). Das vom Einwender angesprochene und in Teilen zitierte Kapitel 3.2 des KAS-18 befasst sich mit Planungen im Umfeld von Betriebsbereichen. Da zum Zeitpunkt einer Planung im Umfeld eines Betriebsbereichs das von diesem Betriebsbereich ausgehende stoffliche Gefahrenpotential bekannt bzw. beurteilbar ist, wird von einer Planung mit Detailkenntnissen gesprochen. Ausgehend von den konkreten Informationen zum Betriebsbereich wird im jeweiligen Planungsfall der angemessene Abstand ermittelt. Der KAS-18 macht zu einem Empfehlungen, welche Ereignisse einer Einzelfallbetrachtung zugrunde gelegt werden können und benennt zum anderen in einer nicht abschließenden Liste („insbesondere“) Gesichtspunkte – wie auch in der vorliegenden Stellungnahme aufgeführt –, auf die im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung eingegangen werden sollte. Hierbei handelt es sich um Vorschläge. Die wesentlichen verwendeten Unterlagen und Erkenntnisquellen sind jeweils zu Beginn der Betrachtung der Betriebsbereiche sowie in Kapitel 4 des technischen Gutachtenteils aufgeführt. Zu 14) Im Vorfeld der Auftragsvergabe hat die Stadt Leverkusen eine Aufgabenstellung für die Erarbeitung des gesamtstädtischen Seveso-II-Konzepts erarbeitet. Danach sollten in einem technischen Gutachtenteil für die in Leverkusen ansässigen Störfallbetriebe sowie den Betriebsbereich der Bayer CropScience AG in Monheim die angemessenen Abstände ermittelt werden. Dies ist auch der Einleitung des technischen Gutachtenteils zu entnehmen. Die Ermittlung der angemessenen Abstände erfolgte nach
--	--

dem Leitfaden KAS-18. Die Vorgehensweise bei der Ermittlung der angemessenen Abstände ist im technischen Gutachtenteil erläutert.

Zu 15)

Die Stellungnahme des Einwenders bedarf einer Klarstellung, denn die Achtungsabstände wurden nicht bei der bzw. für die Erarbeitung des gesamtstädtischen Seveso-II-Konzepts durch den TÜV Rheinland ermittelt.

Bei den Achtungsabständen nach KAS-18 handelt es sich um pauschale Abstände bzw. Abstandsempfehlungen. Informationen zu den Achtungsabständen der in Leverkusen ansässigen Betriebsbereiche bzw. Betriebsbereiche in angrenzenden Kommunen, deren Achtungsabstände auf Leverkusener Stadtgebiet reichen, wurden der Stadt Leverkusen von den Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf (Genehmigungsbehörden) sowie dem LANUV zur Verfügung gestellt.

Mit der Ermittlung der angemessenen Abstände wurde der TÜV Rheinland beauftragt. Zu Beginn der Ermittlung standen Betriebsbegehungen sowie die Sichtung relevanter Unterlagen, so dass anhand konkreter Daten und Informationen die Berechnung der angemessenen Abstände erfolgen konnte.

Die Gliederung des Stadtgebiets in Planungszonen basiert unter anderem auf dem BVerwG-Urteil zur Auslegung des Art. 12 Abs. 1 Seveso-II-Richtlinie, wonach es bei Neuplanungen kein Heranrücken schutzbedürftiger Nutzungen an einen Betriebsbereich und keine Schaffung neuer Gemengelagen geben darf (vgl. BVerwG, Rn. 24, 34). Es wurde hierzu eine Bestandsaufnahme durchgeführt und ermittelt, welche schutzbedürftigen Nutzungen den Betriebsbereichen aktuell am nächsten liegen. So wurde eine Zone – die Planungszone 1 – ermittelt, in der derzeit (bis auf wenige Ausnahmen, die Bestandsschutz genießen) keine schutzbedürftigen Nutzungen angesiedelt sind. Da hier bereits ein Abstand zwischen schutzbedürftigen Nutzungen und Störfallbetrieben besteht, soll dieser langfristig gewahrt bleiben. Die Ansiedlung schutzbedürftiger Nutzungen ist daher zukünftig nicht zulässig, um ein erstmaliges Heranrücken und eine (signifikante) Erhöhung der Zahl der von einem möglichen Störfall betroffenen Personen zu verhindern. Diese Vorgehensweise entspricht den Vorgaben des Art. 12 Abs. 1 Seveso-II-Richtlinie und der Rechtsprechung zu dessen Auslegung.

Die Vorgehensweise bei der Gliederung des Stadtgebiets in Planungszonen kann dem Kapitel 5 des gesamtstädtischen Seveso-II-Konzepts entnommen werden (vgl. S. 26 Mitte).

Zu 16)

Die angemessenen Abstände aller Betriebsbereiche wurden auf der Grundlage des KAS-18 unter Berücksichtigung der betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten ermittelt (vgl. KAS-18, Kap. 3.2, S. 14 oben).

Der CHEMPARK nimmt insofern eine Sonderstellung ein, als es sich um

einen mehrere Betriebsbereiche umfassenden Industriepark handelt. Bei der Berechnung der angemessenen Abstände wurde berücksichtigt, dass auch derzeit ungenutzte Flächen in absehbarer Zeit bebaut werden können. Es wurde angenommen, dass auf diesen Flächen Anlagen mit einem für den CHEMPARK typischen Gefahrenpotential errichtet werden (vgl. technischer Gutachtenteil, Kapitel 2.4.4, S. 26).

Zu 17)

Die Stellungnahme des Einwenders bedarf einer Klar- bzw. Richtigstellung, da Begrifflichkeiten aus dem KAS-18 anscheinend missverstanden wurden.

Sofern zu einem Betriebsbereich keine konkreten Informationen im Hinblick z. B. auf Stoffe, Stoffmengen, Sicherheitsvorkehrungen vorliegen, wird von Planung ohne Detailkenntnisse im Sinne von Kapitel 3.1 des KAS-18 gesprochen. In diesem Planungsfall werden Abstandsempfehlungen in Form der Achtungsabstände ausgesprochen.

Für den CHEMPARK liegen jedoch infolge der Betriebsbegehungen und der Sichtung relevanter Unterlagen entsprechende Informationen vor, die in die Ermittlung der abdeckenden Grenzradien der einzelnen bestehenden Störfallbetriebe eingeflossen sind. Es liegt also eine Planung mit Detailkenntnissen vor.

Die jeweils abdeckenden Grenzradien wurden zu einer Umhüllenden zusammengefasst, die den angemessenen Abstand des gesamten CHEMPARK bildet. Dies ist eine gängige Vorgehensweise. Die Entwicklungsmöglichkeiten sollen im Übrigen nach KAS-18 bei der Ermittlung der angemessenen Abstände beachtet werden (vgl. KAS-18, Kap. 3.2, S. 14 oben).

Zu 18)

Bei den Achtungsabständen nach KAS-18 handelt es sich um Abstandsempfehlungen, die pauschal für bestimmte gefährliche Stoffe ausgesprochen werden. In diesem Fall sind weder das vom Betriebsbereich ausgehende stoffliche Gefahrenpotential, noch die betrieblichen Sicherheitsvorkehrungen bekannt (Planung ohne Detailkenntnisse). Da es sich um pauschale Werte handelt, fallen die Achtungsabstände im Regelfall größer aus als die gutachterlich ermittelten angemessenen Abstände.

Die angemessenen Abstände eines Störfallbetriebs werden anhand konkreter Daten berechnet, die unter anderem durch Betriebsbegehungen oder aus Unterlagen, wie dem Sicherheitsbericht, gewonnen werden. Bei den angemessenen Abständen handelt es sich somit nicht um pauschale, sondern „tatsächliche“ Abstände.

Da im technischen Gutachtenteil angemessene Abstände ermittelt worden sind, die kleiner ausfallen als die zuvor pauschal angenommenen Achtungsabstände, wird dieses Ergebnis auch im konzeptionellen Gutachtenteil entsprechend angeführt.

Zu 19)

Die Ansiedlung eines Vorhabens innerhalb der angemessenen Abstände ist nicht zwingend abzulehnen (vgl. EuGH, Rn. 42). Das gilt auch für öffentlich genutzte Gebäude (vgl. EuGH, Rn. 46). Es müssen aber die Risiken einer Ansiedlung innerhalb des angemessenen Abstands gebührend gewürdigt werden (vgl. EuGH, Rn. 49; BVerwG, Rn. 15). Deshalb muss bei einem Neuansiedlungsvorhaben in der Nachbarschaft eines Betriebsbereichs zunächst ermittelt werden, welcher Abstand im konkreten Planungsfall angemessen ist und ob das Vorhaben innerhalb dieses Abstands liegt. Sofern der Abstand unterschritten wird, ist in einem zweiten Schritt zu beurteilen, ob eine Nichteinhaltung im Einzelfall vertretbar ist (vgl. BVerwG, Rn. 15). Durch ein Neuansiedlungsvorhaben dürfen jedoch keine neuen Gemengelagen geschaffen werden. Zudem darf es kein erstmaliges Heranrücken einer schutzbedürftigen Nutzung an einen Betriebsbereich geben (vgl. BVerwG, Rn. 24, 34).

Diese Vorgaben aus der Rechtsprechung zur Auslegung des Art. 12 Abs. 1 Seveso-II-Richtlinie sind in den konzeptionellen Gutachtenteil eingeflossen und schlagen sich in der Gliederung des Stadtgebiets in Planungszonen nieder. So ist ein Heranrücken an den Betriebsbereich nicht möglich, da in Planungszone 1 die Ansiedlung schutzbedürftiger Nutzungen zukünftig nicht mehr zulässig ist.

Darüber hinaus sind bei der Ermittlung der angemessenen Abstände die Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebsbereiche angemessen berücksichtigt worden. Bei der Entwicklung des gesamtstädtischen Seveso-II-Konzepts wurde darauf geachtet, dass Einschränkungen der Tätigkeiten und Entwicklungsmöglichkeiten für die Stadt und die Industrie aufgrund der gewachsenen Gemengelage verhältnismäßig sein müssen (vgl. konzeptioneller Gutachtenteil, Kapitel 7, S. 41 unten). Sowohl den schutzbedürftigen Nutzungen in Planungszone 2 als auch den Betriebsbereichen stehen weiterhin Entwicklungsspielräume zu.

Zu 20)

Die im technischen Gutachtenteil ermittelten angemessenen Abstände fallen kleiner aus als die zuvor pauschal angenommenen Achtungsabstände. Daher wird dieses Ergebnis entsprechend im konzeptionellen Gutachtenteil aufgeführt. Ergänzend hierzu siehe die Ausführungen zu 18).

Zu 21)

Bei der Ermittlung der angemessenen Abstände sind gemäß KAS-18 die Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebsbereiche berücksichtigt worden. Siehe hierzu die Ausführungen zu 16) und 17).

Zu 22)

Die Aussage des Einwenders gibt im Wesentlichen Teile des Kapitel 3.3

des KAS-18 wider.

Nach Beschluss durch den Rat der Stadt Leverkusen ist das gesamtstädtische Seveso-II-Konzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Denn die verbindliche Umsetzung der Inhalte des gesamtstädtischen Seveso-II-Konzepts bleibt den förmlichen Bauleitplänen (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) und sonstigen städtebaulichen Instrumenten vorbehalten.

Aufgrund der neuen Rechtslage haben sich städtebauliche Spannungen im Hinblick auf innerhalb der angemessenen Abstände bestehende rechtsverbindliche Bebauungspläne ergeben. Die Stadtplanung hat in diesen Fällen nun die Aufgabe, die Konfliktsituation im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu lösen. Daher ist beabsichtigt, nach Beschluss des gesamtstädtischen Seveso-II-Konzepts die Bebauungspläne (zeichnerische und textliche Festsetzungen) sukzessive zu überprüfen und – wo erforderlich – zu ändern. Sofern ein Einzelfall ein Planerfordernis auslöst, wird die Seveso-II-Problematik auch im neu aufzustellenden Bebauungsplan zu berücksichtigen sein.

Zu 23)

Das gesamtstädtische Seveso-II-Konzept entfaltet als gesamtstädtisches Entwicklungskonzept verwaltungsbindende Wirkung und ist im Rahmen von Bauleitplan- und Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Durch die Zusammenschau aller planungsrelevanten Informationen und rechtlichen Rahmenbedingungen kommt dem städtischen Seveso-II-Konzept auch die Funktion einer als Arbeits- und Entscheidungshilfe für zukünftige Bauleitplan- und Baugenehmigungsverfahren zu, da schnell beurteilt werden kann, ob sich ein Vorhaben innerhalb der angemessenen Abstände befindet und – grundsätzlich – am angedachten Standort zulässig ist. Dennoch ist in der Bauleitplanung und in Baugenehmigungsverfahren die Seveso-II-Thematik einzelfallbezogen zu betrachten.

Zu den Achtungsabständen, der Ermittlung der angemessenen Abstände sowie der Gliederung des Stadtgebiets in Planungszonen siehe auch die Ausführungen zu 11), 15), 19).

Zu 24)

Die Stellungnahme des Einwenders bedarf einer Richtigstellung, da das Zitat des BVerwG-Urteils nicht korrekt ist.

So heißt es unter Randnummer 16, dass der angemessene Abstand nicht – wie in der Stellungnahme zitiert – anhand aller, sondern anhand aller relevanten störfallspezifischen Faktoren zu ermitteln ist. Es müssen nicht zwingend alle im EuGH-Urteil unter Randnummer 44 genannten störfallspezifischen Faktoren berücksichtigt werden, da es sich hierbei um eine beispielhafte Auflistung handelt.

Zu 25)

Die Stellungnahme des Einwenders bedarf einer Klar- bzw. Richtigstel-

	lung, da einige Aspekte der sehr komplexen Seveso-II-Thematik anscheinend missverstanden wurden. In Kapitel 4.3 des konzeptionellen Gutachtenteils (S. 18-22) werden die Kriterien erläutert, die aus der Rechtsprechung abgeleitet werden können. Dies sind störfallspezifische Faktoren, die sich zum einen auf einen Betriebsbereich und zum anderen auf ein Vorhaben beziehen können (vgl. BVerwG, Rn. 18), und sozioökonomische Faktoren (vgl. BVerwG, Rn. 19), zu denen soziale, ökologische und wirtschaftliche Belange zählen. Wie in der Stellungnahme richtig aus Randnummer 19 des BVerwG-Urteils zitiert, müssen sozioökonomische Faktoren bei der Ermittlung der angemessenen Abstände außer Betracht zu bleiben. Entsprechend werden die angemessenen Abstände im gesamtstädtischen Seveso-II-Konzept nur anhand aller relevanten störfallspezifischen Faktoren ermittelt (vgl. konzeptioneller Gutachtenteil, Kap. 4.3, S. 19 oben). Die sozioökonomischen Faktoren sind erst im konzeptionellen Gutachtenteil Gegenstand der Betrachtung. Für Baugenehmigungsverfahren fordert das Unionsrecht eine „nachvollziehende“ Abwägung, die an das Rücksichtnahmegebot des § 34 Abs. 1 BauGB anknüpft. Dabei handelt es sich nicht um eine Abwägung im planungsrechtlichen Sinne, sondern eine sachgeleitete Wertung im Einzelfall (vgl. BVerwG, Rn. 26), in der die störfallspezifischen Faktoren den nicht störfallspezifischen, insbesondere sozioökonomischen Faktoren gegenübergestellt werden. Die sozioökonomischen Faktoren können den Ausschlag für die Zulässigkeit einer schutzbedürftigen Nutzung innerhalb der angemessenen Abstände geben (vgl. BVerwG, Rn. 19). Im Baugenehmigungsverfahren sind die individuellen sozioökonomischen Faktoren zu berücksichtigen. Sofern städtebauliche Gründe für die Zulassung eines Vorhabens sprechen, ist zu prüfen, ob ein Planerfordernis besteht und ein Bebauungsplan aufzustellen ist. Dies entspricht den textlichen und grafischen Darstellungen in Kapitel 4.3 des konzeptionellen Gutachtenteils. Zum besseren Verständnis dieser komplexen Thematik sind insbesondere in Kapitel 4.3 des konzeptionellen Gutachtenteils Ergänzungen und Erläuterungen vorgenommen worden. Zu 26) Eine Stellungnahme ist nicht erforderlich. Die Aussage entspricht im Wortlaut dem BVerwG-Urteil. Zu 27) Die Stellungnahme des Einwenders bedarf einer Erläuterung und Klarstellung, da nicht auf Anhieb deutlich wird, welche Bedenken, ausgehend von dem angeführten Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 03.09.2009 (OVG NRW; 10 D 121/07.NE) gegenüber dem gesamtstädtischen Seveso-II-Konzept durch den Einwender geltend
--	---

	gemacht werden. Durch das OVG-Urteil wurde der Bebauungsplan für das bereits im Bau befindliche EON-Steinkohlekraftwerk in Datteln für unwirksam erklärt. Als Begründung für die Unwirksamkeit wird angeführt, dass zum einen die Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung fehlt. Zum anderen wurden Abwägungsfehler begangen. So wurde u. a. das zu betrachtende Gefahrenpotential des Nebeneinanders des Steinkohlekraftwerks und der umliegenden schutzbedürftigen Nutzungen im Planverfahren weitestgehend nicht berücksichtigt, sondern in das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren vorgelagert. Da es sich bei dem Steinkohlekraftwerk jedoch um einen Störfallbetrieb handelt, hätten die Belange der Verhütung schwerer Unfälle und die Vermeidung ihrer Auswirkungen in die Abwägung eingestellt werden müssen. Für das gesamtstädtische Seveso-II-Konzept ist eine Anpassung an die Ziele der Raumordnung nicht erforderlich, da es sich um eine informelle Planung handelt, deren verbindliche Umsetzung erst auf der Ebene der förmlichen Bauleitplanung oder durch andere städtebauliche Instrumente erfolgen kann. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB sind gemeindliche Entwicklungskonzepte in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Das gesamtstädtische Seveso-II-Konzept zielt darauf ab, das Mit- und Nebeneinander von schutzbedürftigen Nutzungen und Industrie in Leverkusen in den vorhandenen Gemengelagen einvernehmlich zu regeln. Als Konsequenz aus Art. 12 Abs. 1 Seveso-II-Richtlinie, der in § 50 BImSchG in nationales Recht umgesetzt worden ist, und der Rechtsprechung von EuGH und BVerwG wird eine Gliederung des Stadtgebiets in Planungszonen vorgenommen, die mit Nutzungseinschränkungen einhergeht. Diese Nutzungseinschränkungen sind innerhalb der angemessenen Abstände aufgrund der Rechtslage regelmäßig zu erwarten. Im zitierten Urteil zum EON-Steinkohlekraftwerk heißt es in der Urteilsbegründung, dass es sich nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bei dem in § 50 BImSchG verankerten Trennungsgebot um eine Abwägungsdirektive handelt, die trotz ihres herausgehobenen Gewichts der Abwägung grundsätzlich zugänglich ist (OVG, Rn. 145). Im Falle der Neuansiedlung eines Störfallbetriebes in der Nähe schutzwürdiger Gebiete bildet er jedoch eine grundsätzlich nur schwer überwindbare Schranke der Abwägung (OVG, Rn. 147). Diese Situation liegt im Fall des Steinkohlekraftwerks in Datteln vor, nicht aber in Leverkusen. Weiter heißt es, dass grundsätzlich zwischen einer Bauleitplanung ohne Detailkenntnisse (wie im Fall Datteln) und einer Bauleitplanung mit Detailkenntnissen (hier gehört Leverkusen dazu) unterschieden wird (OVG, Rn. 177). Die Bauleitplanung ohne Detailkenntnisse ist dadurch gekennzeichnet, dass eine Planung auf der „grünen Wiese“ erfolgt, die typischerweise die Errichtung eines Störfallbetriebes ermöglicht. In diesem Fall ist es nicht empfehlenswert, durch Berücksichtigung von möglichen sicherheitstechnischen Maßnahmen an den noch nicht bekannten zukünftigen Anlagen eine Abstandsfestlegung zu treffen, die einen geringeren Abstand zwischen einem schutzbedürftigen Gebiet und einem Betriebsbereich zulässt
--	---

(OVG, Rn. 177).

Dagegen ist die Bauleitplanung mit Detailkenntnissen dadurch gekennzeichnet, dass der Störfallbetrieb bereits vorhanden ist und in seinem Umfeld schutzbedürftige Gebiete entstehen sollen. In diesem Fall können die empfohlenen Achtungsabstände in einer Einzelfallprüfung unterschritten werden (OVG, Rn. 177). Eine Unterschreitung angemessener Abstände käme nur dann in Betracht, wenn diese durch erhöhte anlagenbezogene Sicherheitsmechanismen oder eine anderweitig gesicherte abschirmende Planung der schutzbedürftigen Bereiche ausgeglichen wird (OVG, Rn. 201 ff.).

Ausnahmen von der grundsätzlichen Beachtungspflicht kommen somit vor allem bei der Überplanung vorhandener Gemengelagen in Betracht (Beispiel Leverkusen), während die Vorgaben des § 50 BImSchG besonders streng ausfallen, wenn es zur Neuplanung eines Gebiets „auf der grünen Wiese“ kommt (Beispiel Kraftwerk Datteln; OVG, Rn. 212).

Zu 28)

Das gesamtstädtische Seveso-II-Konzept gilt nicht für Bestandsnutzungen, sondern nur für Neuplanungen.

Die unter b) in der Stellungnahme des Einwenders angesprochenen Kindertagesstätten wurden nach dem ausschlaggebenden EuGH-Urteil errichtet. Für die Kindertagesstätten wurden Einzelfallbetrachtungen durchgeführt, die belegen, dass sie an ihrem Standort vertretbar sind. Darüber hinaus wurden Auflagen in Form von technischen Maßnahmen am Gebäude (z. B. Passivhaus-Standard) und organisatorischen Maßnahmen (z. B. Betreuungsschlüssel 1:6) vorgenommen.

Unter c) weist der Einwender auf die Feuerwache und das Autohaus an der Edith-Weyde-Straße hin. Im Bebauungsplanverfahren wurde die Seveso-II-Thematik in einem Einzelfallgutachten geprüft. Der Gutachter kommt zu dem Schluss, dass es sich um keine schutzbedürftigen Nutzungen handelt. Demnach sind diese innerhalb des angemessenen Abstands vertretbar und zulässig.

Zu 29)

Das gesamtstädtische Seveso-II-Konzept gilt nicht für vorhandene Bebauung, sondern nur für die Ansiedlung neuer schutzbedürftiger Nutzungen innerhalb der angemessenen Abstände. Bereits realisierte Vorhaben genießen Bestandsschutz. Nutzungsänderungen, Umnutzungen oder Erweiterungen bestehender schutzbedürftiger Nutzungen (insbesondere in Planungszone 1) unterliegen der Einzelfallprüfung.

Eine Legalisierung oder ein Abriss sind nicht erforderlich.

Zu 30)

Mit städtebaulicher Nachverdichtung ist die Nutzung freier Flächen

	innerhalb des baulichen Bestandes gemeint. Dazu zählen beispielsweise Baulückenschließung, Aufstockung von Gebäuden, Dachausbau / Dachgeschossausbau, Babauung von Blockinnenbereichen oder Hinterlandbebauung. Die vom Einwender gesehene Unklarheit im Hinblick auf eine mögliche Nachverdichtung in Leverkusen-Wiesdorf kann nicht nachvollzogen werden, da durch die Gliederung des Stadtgebiets in Planungszonen klargestellt wird, wo unter welchen Voraussetzungen neue schutzbedürftige Nutzungen angesiedelt werden dürfen und wo nicht. In Planungszone 2 um den CHEMPARK, die sich auch über die Stadtmitte von Leverkusen-Wiesdorf erstreckt, ist die Ansiedlung schutzbedürftiger Nutzungen zulässig, sofern gewichtige Gründe (z. B. sozioökonomische Faktoren) dafür sprechen, dass sich die neue Nutzung in den Gebietscharakter der umliegenden Bebauung einfügt und technische sowie organisatorische Schutzmaßnahmen am Vorhaben getroffen werden. Zur Verdeutlichung der Begrifflichkeit „Wahrung des Gebietscharakters“ sind in Kapitel 8.3 des konzeptionellen Gutachtenteils die in der Stellungnahme erwähnten Beispiele aufgeführt. Wie dem 2. Spiegelstrich zu entnehmen ist, soll der Erholungshauspark aufgrund seiner Bedeutung als Park unter keinen Umständen bebaut werden. Das Beispiel der Bebauung des Erholungshausparks wurde lediglich zur Verdeutlichung des Themas Seveso II in der Stadtplanung und der Erörterung des Gebietscharakters angeführt. Es handelt sich um ein rein fiktives Beispiel, weshalb der Text im Konjunktiv verfasst wurde. Im konzeptionellen Gutachtenteil wurde zum besseren Verständnis im 2. Absatz des 2. Spiegelstrichs das Wort „fiktiv“ ergänzt. Die Bebauung am Ludwig-Erhard-Platz ist im Wesentlichen durch Wohnnutzung, aber auch Büros und Dienstleistungen geprägt. Eine Arrondierung der vorhandenen Wohnbebauung auf dem Gelände der ehemaligen Ganser-Brauerei und die Errichtung eines Bürogebäudes an der Peschstraße wären vertretbar, weil zum einen kein Heranrücken an den Betriebsbereich vorläge und sich die neuen Nutzungen in den Gebietscharakter einfügen würden. Dies ist auch Kapitel 8.3, 3. Spiegelstrich zu entnehmen. Eine Revitalisierung des City Centers, wie in Kapitel 8.3, 4. Spiegelstrich beschrieben, wäre gebietsverträglich. Zudem läge kein Heranrücken an den Betriebsbereich vor. Daher wäre ein solches Vorhaben innerhalb des angemessenen Abstands vertretbar. Es wird erneut darauf hingewiesen, dass nach der Rechtsprechung die Neuansiedlung einer schutzbedürftigen Nutzung innerhalb des angemessenen Abstands eines Betriebsbereichs nicht zwingend abzulehnen ist. Siehe hierzu Ausführungen zu 19). Zu 31) Im vom Einwender angesprochenen Kapitel 4.6 des KAS-18 geht es um die Überplanung von Gemengelagen zur Verhinderung städtebaulicher
--	---

Fehlentwicklungen, also die Aufstellung von Bebauungsplänen zur Steuerung der Stadtentwicklung im Umfeld eines Betriebsbereichs. Durch eine Überplanung bestehender Gemengelage kann ein Beitrag zur Entflechtung und für eine strukturierte Gebietsentwicklung geleistet werden (vgl. KAS-18, Kapitel 4.6, S. 19). Im gesamtstädtischen Seveso-II-Konzept erfolgt eine Entflechtung durch die Gliederung des Stadtgebiets in Planungszonen und die damit einhergehenden Nutzungseinschränkungen, die aus der aktuellen Rechtslage resultieren. Eine Konsequenz daraus ist das Erfordernis, die in den Planungszonen 1 und 2 bestehenden Bebauungspläne zu überprüfen und ggf. zu ändern. In neuen Bebauungsplänen sowie in Baugenehmigungsverfahren ist die Seveso-II-Thematik entsprechend abzuhandeln bzw. zu berücksichtigen (vgl. konzeptioneller Gutachtenteil, Kapitel 6, S. 39 unten / 40 oben und Kapitel 7, S. 44 oben). Zur Verdeutlichung wurde eine Erläuterung ergänzt, dass die Gliederung des Stadtgebiets in Planungszonen sowie die damit verbundenen Nutzungseinschränkungen und die Prüfung / Änderung bestehender Bebauungspläne einen Beitrag zu einer strukturieren Gebietsentwicklung und gegen die Verfestigung einer städtebaulichen Fehlentwicklung in der bestehenden Gemengelage leisten sollen. Zu 32) Das primäre Ziel der Seveso-II-Richtlinie ist die Schaffung eines hohen Sicherheitsstandards an den Störfallanlagen und damit die Verhütung schwerer Unfälle sowie die Begrenzung möglicher Unfallfolgen. Ein Ansatzpunkt dabei ist auch das in Art. 12 Abs. 1 Seveso-II-Richtlinie formulierte Abstandsgebot, welches die Einhaltung eines angemessenen Abstands zwischen Störfallbetrieben und schutzbedürftigen Nutzungen fordert. Dieser Artikel ist für die Stadtplanung und Stadtentwicklung von Bedeutung. Die Rechtsprechung zur Auslegung und Anwendung des Art. 12 Abs. 1 Seveso-II-Richtlinie besagt, dass trotz des Abstandsgebots neue Vorhaben innerhalb der angemessenen Abstände nicht zwingend abzulehnen sind (vgl. EuGH, Rn. 42, 46). Wenn im jeweiligen Einzelfall gewichtige Belange für die Zulassung sprechen, darf eine schutzbedürftige Nutzung den angemessenen Abstand unterschreiten (vgl. BVerwG, Rn. 22). Diese Belange können sozioökonomische Faktoren sein, wie sie im konzeptionellen Gutachtenteil aufgeführt werden (vgl. Kap. 4.3 2, S. 20 ff.). Die angemessenen Abstände sind nicht alleiniges Genehmigungs- oder Ablehnungskriterium (vgl. EuGH, Rn. 45). Dennoch sollen Abstände dort, wo sie bereits eingehalten werden, gewahrt bleiben und für die Zukunft als langfristiges Ziel aufgestellt werden, wenn sie noch nicht umgesetzt worden sind (vgl. EuGH, Rn. 47). Insbesondere darf es nicht zu einer Schaffung neuer Gemengelage oder das erstmalige Heranrücken einer schutzbedürftigen Nutzung an einen Störfallbetrieb kommen (vgl. BVerwG, Rn. 24, 34). Das gesamtstädtische Seveso-II-Konzept setzt die Vorgaben des Art. 12 Abs. 1 Seveso-II-Richtlinie unter Berücksichtigung und Anwendung der
--

	Rechtsprechung insbesondere durch die Gliederung des Stadtgebiets in Planungszone um. Mit dem gesamtstädtischen Seveso-II-Konzept betritt die Stadt Leverkusen Neuland. Bislang sind keine vergleichbaren Lösungskonzepte aus anderen Kommunen bekannt. Zu 33) Die Arbeitshilfe „Berücksichtigung des Art. 12 Seveso-II-Richtlinie im baurechtlichen Genehmigungsverfahren in der Umgebung von unter die Richtlinie fallenden Betrieben“ der Fachkommission für Städtebau der Bauministerkonferenz wurde, wie in der Stellungnahme richtig geschrieben, erst am 11.03.2015 beschlossen. Es handelt sich dabei um eine allgemeine Arbeitshilfe, während das gesamtstädtische Seveso-II-Konzept auf die tatsächliche Situation im Leverkusener Stadtgebiet abzielt. Im Übrigen siehe Ausführungen zu 3). Zu 34) Siehe Ausführungen zu 3). Zu 35) Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen, wobei die vorliegende generelle Aussage bezüglich methodischer Mängel nicht konkretisiert wird. Das vorliegende gesamtstädtische Seveso-II-Konzept entspricht aus Sicht der Verwaltung in Aufbau und Inhalt den ausgeschriebenen Anforderungen.
	Abwägungsvorschlag der Verwaltung: Den Äußerungen wird teilweise gefolgt. Zu 25) Im konzeptionellen Gutachtenteil werden Textbausteine zur „nachvollziehenden“ Abwägung ergänzt. Zu 30) In Kapitel 8.3 des konzeptionellen Gutachtenteils wird beim Beispiel zur Bebauung des Erholungshausparks das Wort „fiktiv“ ergänzt. Zu 31) Im konzeptionellen Gutachtenteil wird eine Ergänzung zur strukturierten Gebietsentwicklung vorgenommen. Im Übrigen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.

Ö 2 Hüttemann Rechtsanwälte, Leverkusen (Für Fa. Josef Wallraff GmbH & Co. KG und Wallraff Immobilien GbR)

1)

Hüttemann Rechtsanwälte PartGmbH • Postfach 22 01 84 • 51322 Leverkusen

Stadt Leverkusen
- Fachbereich Stadtplanung -
Postfach 10 11 40
51311 Leverkusen

Per Telefax vorab: 0214 406-6102

Eingegangen am: 03. JUNI 2015

Uhrzeit:

FB61 / Sk



HÜTTEMANN
Rechtsanwälte PartGmbH

Dr. Manfred Hüttemann
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Joachim Hoepner

Dr. Helmut Söll Dipl.-Kfm.
Fachanwalt für Steuerrecht
Fachanwalt für Erbrecht
Zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT)

Dr. Thomas Gutknecht
Fachanwalt für Familienrecht

Dr. Dominik Herfs
Fachanwalt für Versicherungsrecht
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Stephan Dreismann
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Holger Christensen
Fachanwalt für Familienrecht

Dr. Thomas Fliegner
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Nina Hoepner

Gesamtstädtisches Seveso-II-Konzept
Sitzung des Rates vom 23.03.2015 (2015/0445)

03.06.2015 Dr. H / hei

00970/15 / 02

Wallraff ./. (Seveso II)

Sekretariat: Sandra Heimann

Telefon: 021485564-24

Telefax: 021485564-89

e-Mail: huettemann@rae-huettemann.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf unsere Anwaltsbestellung vom 30.03.2015 für die Fa. Josef Wallraff GmbH & Co. KG in Leverkusen. Wir bestellen uns nunmehr auch für die Wallraff Immobilien GbR, vertreten durch ihre Gesellschafter, Auf dem Weiherhahn 12, 51377 Leverkusen. Wir nehmen ergänzend Bezug auf das Informationsgespräch vom 21.04.2015 in Ihrem Hause.

Namens beider Mandanten bringen wir gegen das sogenannte Seveso-II-Konzept (Seveso II) folgende Einwendungen vor:

/..

Hüttemann Rechtsanwälte PartGmbH
Franz-Kaill-Str. 2 • 51375 Leverkusen

Sitz: Leverkusen
Partnerschaftsregister Amtsgericht Essen
Registernummer: PR 3024

Gerichtsfach AG Lev 712

Telefon: 0214 / 855 64 -0

Telefax: 0214 / 855 64 -90

E-Mail: office@rae-hnh.de

Internet: www.rae-hnh.de

Sparkasse Leverkusen (BIC: WELADEDL333)

IBAN: DE 19 3755 1440 0105 0164 71

Postbank Köln (BIC: PBNKDE33)

IBAN: DE 66 3701 0050 0001 1865 02

St.-Nr. 230 5155 0699

- 2 -



1. Beteiligung Josef Wallraff GmbH & Co. KG und Wallraff Immobilien GbR

Unsere Mandantinnen sind wie folgt „beteiligt“:

1.1.

Die Wallraff Immobilien GbR ist als Eigentümer des Grundstücks 51373 Leverkusen, Peschstr. 15, mit den darauf errichteten Gebäuden durch Seveso II als Grundstückseigentümer betroffen.

1.2.

Ebenfalls betroffen ist die Wallraff Immobilien GbR in ihren bestandsgeschützten Rechten aus der Baugenehmigung 63-B1-2005-00035 vom 21.06.2005 und den ergänzenden Baugenehmigungen dazu.

1.3.

Letztlich betroffen ist die Wallraff Immobilien GbR mit ihren Rechten aus dem Bebauungsplan 122b/I.

1.4.

Die Fa. Josef Wallraff GmbH & Co. KG ist mit dem dort betriebenen Elektromarkt in ihrem eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb ebenso betroffen wie als tatsächlicher Nutzer des Grundbesitzes.

Die Wallraff Immobilien GbR und die Fa. Josef Wallraff GmbH & Co. KG (im Folgenden einheitlich *Wallraff*) äußern sich im Folgenden zu Seveso II im Hinblick auf die Themen „Chempark“ und „Wiesdorf“ und machen ihre Einwendungen im Übrigen auch auf die weiteren Bestandteile von Seveso II geltend.

2. Fehlerhaftes Verfahren

2.1.

Das von der Stadt Leverkusen betriebene „*Beteiligungsverfahren*“ zur Ermittlung der privaten und öffentlichen Belange analog dem *Bebauungsverfahren* ist rechtswidrig. Für ein sol-

/..

2)

ches Verfahren gibt es keine Ermächtigungsgrundlage. Den durch Seveso II Betroffenen steht insbesondere kein Rechtsmittel zu, welches sich gegen das nicht geregelte hiesige Beteiligungsverfahren und dessen Auswirkungen auf die Bebauung und Nutzung der betroffenen Grundstücke richten könnte. Seveso II verkürzt also den Rechtsschutz der Betroffenen in unzulässiger Weise.

2.2.

3)

Die Richtlinie 96/82 EG (Seveso II RL) ist bei der Bauleitplanung und immissionsschutzrechtlichen Verfahren zwingend zu berücksichtigen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB und § 50 BImSchG). Damit ist klar, dass im Rahmen des Planungsrechtes Seveso II RL ausschließlich über Einbeziehung in die Abwägungen eines Bebauungsplanes oder in immissionsschutzrechtliche Abwägungen Anwendung finden kann. Es bedarf also zur Anwendung der Seveso-II-RL einer Übernahme im Rahmen des Planungsrechtes. Nur „dort“ ist die Seveso-II-RL zu beachten.

2.3.

Nach den insoweit maßgeblichen Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts 4 C 5/09 vom 03.12.2012, des EUGH C-53/10 vom 15.09.2011 und des Bundesverwaltungsgerichts 4 C 11/11 vom 20.12.2005 findet die Seveso-II- RL direkte Anwendung in individuellen Baugenehmigungsverfahren. Das heißt: Die Anwendung der Seveso-II- RL ist im Rahmen eines Baugesuchs zwingend zu berücksichtigen und bleibt demzufolge der Entscheidung im Einzelfall vorbehalten.

2.4.

4)

Blatt 5 oben der Anlage 5 zur Vorlage Nr. 2015/0445 erweckt den Eindruck einer rechtlichen Verbindlichkeit von Seveso II (der Stadt Leverkusen). Diese kann, weil eine gesetzliche Grundlage fehlt, so nicht angenommen werden.

2.5.

5)

Zusammenfassend ist die beabsichtigte „Allgemeinverbindlichkeit“ von Seveso II rechtlich nicht herstellbar, und die faktische Befolgung ohne nähere Hinterfragung im Einzelfall wäre rechtswidrig. Planungsrechtlich würde eine solche Anwendung von Seveso II die Satzungsautonomie der Stadt Leverkusen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 unterlaufen und eine zumindest

/..

faktische Selbstbindung der Verwaltung im Genehmigungsverfahren nach sich ziehen. Hinzu kommt, dass die gemeindliche Planungsautonomie dadurch verletzt sein würde, dass anstelle der rechtlichen und politischen Überlegungen und Abwägungen sowie der Planungsvorstellungen der Gemeindevertretung nur „die Gutachter“ über Seveso II Entscheidungskompetenz hätten. Das ist ein Rechtsverstoß erheblicher Art.

3. Allgemeines

3.1.

Seveso II leidet an einer erheblichen Einseitigkeit zugunsten von Gewerbe und Industrie. Sie setzt sich folgendes Ziel: *Das bedeutet von Seiten der Stadt, dass keine schutzbedürftigen Nutzungen an die Betriebsbereiche heranrücken dürfen.* Bereits damit ist klargestellt, dass es primär und einseitig um die Erhaltung und Ausbaufähigkeit der „Betriebsbereiche“ geht und nicht, zumindest gleichwertig, um die Erhaltung oder Ermöglichung schutzbedürftiger Nutzung. Diese sollen letztlich, Blatt 4 unten der Anlage 5 zur Vorlage-Nr. 2015/0445 macht dies deutlich, abgedrängt werden. Das Gebot der Rücksichtnahme in Gemengelage geht aber von der Gleichwertigkeit der Interessen aus.

3.2.

Ein innerer Widerspruch und damit die Nichtverwertbarkeit von Seveso II (also des städtischen Konzeptes) ergibt sich aus Folgendem: Das Konzept hat sich nicht darüber vergewissert, dass und wie zukünftig viele Anlagen aus dem Anwendungsbereich der Seveso-II-Richtlinie herausfallen und zahlreiche neue hinzukommen (Blatt 1 Mitte der Anlage 5 zur Vorlage-Nr. 2015/0445). Diese Entwicklungen sind der Verwaltung „nicht bekannt“. Spiegelbildlich will das Konzept aber jegliche zukünftige Entwicklung insbesondere der schutzbedürftigen Nutzungen einschränken, weil *keine schutzbedürftigen Nutzungen an die Betriebsbereiche heranrücken dürfen* (Anlage 5 zur Vorlage-Nr. 2015/0445 Blatt 4 unten). Insoweit ist offenkundig, dass Seveso II darauf angelegt ist, die Störfallbetriebs-Bereiche und die betrieblichen Nutzungen zu erhalten und „offen“ zu halten, während die schutzbedürftigen Nutzungen bereits anfänglich verdrängt werden. Vereinfacht: Störfallbetriebe dürfen existieren, neu gegründet werden und sich ausbreiten, während schützenswerte Nutzungen nicht entstehen dürfen.

/..

8)

3.3.

Die Vorlage 2015/0445 versäumt mit Blatt 4 Mitte (3. Absatz), den Rat der Stadt Leverkusen vollständig über die Auswirkungen der Seveso-II-Richtlinie zu informieren. Die Richtlinie besagt sinngemäß, dass eine Nutzungsänderung oder ein Neuantrag wegen der Gefährlichkeit eines Betriebes im Regelfalle abzulehnen ist. Eine Aussage über die Bestandsnutzung ist damit nicht verbunden. Wenn aber die Gefährlichkeit eines Bestandsbetriebes den voraussehbaren Störfallgrad eines neu beabsichtigten Betriebes erreicht, so kann die „Störfallqualität“ des Bestandsbetriebes in einer Abwägung nicht unberücksichtigt bleiben, insbesondere dann, wenn sie auf eine schützenswerte Nutzung trifft, die ebenfalls Bestandschutz genießt. Eine solche Sachlage wirft für den Fall der Erweiterungsabsicht bezogen auf eine schützenswerte Nutzung die Frage auf, wie der Interessenausgleich unter Berücksichtigung des Gebotes wechselseitiger Rücksichtnahme stattzufinden hat. Vereinfacht: Ein Störfallbetrieb kann nicht mehr an Bestandsschutz genießen, als eine existente, bestandsgeschützte, schützenswerte Nutzung. Darüber ist der Rat nicht informiert worden.

4. Unzutreffende Berücksichtigung des Leitfadens für die Bauleitplanung der Kommission für Anlagensicherheit (KAS-18)

9)

4.1.

Die Berücksichtigung von KAS-18 ist zwar grundsätzlich richtig. Jedoch wird die Tragweite von KAS-18 nicht hinreichend vermittelt und – vor allem – wird KAS-18 einseitig zugunsten der Störfallbetriebe und zulasten der schützenswerten Nutzung berücksichtigt.

4.2.

Kapitel 4.6 des Leitfadens KAS-18 zitiert unter dem Titel „Städtebauliche Überplanung von Gemengelagen“:

„Bei der städtebaulichen Überplanung von Gemengelagen ist § 50 Satz 1 BImSchG als Planungsgrundsatz nicht oder nur eingeschränkt anwendbar, wenn unverträgliche Nutzungen räumlich nicht getrennt werden können. Die Angemessenheit eines Abstands zu einem Betriebsbereich kann nicht losgelöst von einer bestehenden Siedlungsstruktur betrachtet werden. Eine (signifikante)

!..



Vergrößerung der Abstände ist in der Regel nicht möglich. Der Leitfaden ist daher in solchen Fällen nicht anwendbar.

Erzielbare Verbesserungen hinsichtlich einer planerischen Störfallvorsorge werden in der Regel nicht in der Form möglich sein, wie es § 50 Satz 1 BImSchG fordert. Da sich in einer bestehenden Gemengelage meist keine optimalen Abstände erreichen lassen, ist der Leitfaden in solchen Fällen nicht strikt anwendbar. Es muss darum gehen, einen angemessenen Interessenausgleich zu finden. Hier kommt dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme eine besondere Bedeutung zu.

Auch wenn die Empfehlungen des Leitfadens sich am Planungsgrundsatz des § 50 Abs. 1 BImSchG orientieren und daher als Beurteilungsmaßstab für Einzelvorhaben nur bedingt geeignet sind, können sie als Anhaltspunkt für die Prüfung des Rücksichtnahmegebotes herangezogen werden“.

Während also KAS-18 einen sowohl unter Planungsgesichtspunkten wie im individuellen Ausgleich gegenseitige Rücksichtnahme fordert, ist dieses Prinzip durch die zugrundeliegenden Gutachten weder berücksichtigt noch bewältigt worden. Die Betriebsbereiche sind „immer gesetzt“ und alle anderen Nutzungen, namentlich die schützenswerten, sind in die Position des „obligatorischen Rücksichtnehmers“ verdrängt, während die Betriebe demzufolge „rücksichtslos“ weiterentwickelt werden können.

Damit wird gleichzeitig das Planungsermessen der Gebietskörperschaft im Rahmen der Satzungsautonomie verdrängt und der gebotene, auch nach KAS-18 gebotene, Abwägungsvorgang unterbunden. Er wird letztlich ersetzt durch gutachterliche, technische, naturwissenschaftliche Erkenntnisse oder Berechnungen. Diese dürfen aber nicht, „ungefiltert“ durch das Planungsermessen der Gemeinde, zwingend berücksichtigt werden.

I..

5. Einzelne Kritikpunkte

5.1.

10)

Der Betriebsbereich „Chempark“ ist nicht hinreichend in den graphischen Darstellungen abgebildet. Die Anlagen erweisen unter dem Titel „Chempark“ eine Vielzahl von Betriebsbereichen, die aufgeführt sind. Die „Zusammenfassung“ in einem vermeintlichen „Betriebsbereich Chempark“ in der Darstellung und in der Berücksichtigung ist unzulässig. Es gibt nämlich kein homogenes Gebilde „Chempark“, sondern es gibt eine große Zahl autonomer und individuell störanfälliger Betriebe innerhalb des Gebietes „Chempark“. Demzufolge ist es unzulässig, den „Chempark“ als „Störfalleinheit“ zu begreifen und zu berücksichtigen.

5.2.

11)

Die auf Blatt 4 unten, 5 oben der Vorlage 2015/0445 zu Tage tretende Auffassung, dass bei der Einzelfallbetrachtung eines neuen, schutzbedürftigen Bauvorhabens im Achtungsabstand ein „Sachverständiger entscheidet“, was angemessen ist oder nicht, ist falsch. Ein Sachverständiger kann die Verwaltungsentscheidung nicht ersetzen, sondern allenfalls vorbereiten.

5.3.

12)

Das Seveso-II-Konzept lässt jede Datensammlung und jede Abwägung für den Fall, dass sich ein Störfallbetrieb ausdehnt oder ausdehnen will, unberücksichtigt. Damit wird die Möglichkeit von Expansionen eröffnet, die sich wegen des daraus in Zukunft abgeleiteten Bestandsschutzes gegen die schutzbedürftigen Nutzungen wendet.

5.4.

13)

Zum „*technischen Gutachten*“ im Rahmen von Seveso II stellt die Vorlage fest, dass die Betriebsbereiche und deren „angemessene Abstände“ unter „Berücksichtigung der betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten“ festgelegt werden. Auch in diesem Zusammenhang liegt wieder nur eine einseitige Betrachtung und Berücksichtigung zugunsten der Störfallbereiche „von innen nach außen“ vor. Dies wird der gesamten Gemengelage nicht gerecht. Es darf nicht sein, dass den Störfallbetrieben einerseits nahezu unbegrenzte Erweiterungsmöglichkeit zugestanden wird, während die Stadtentwicklung im Umfeld dadurch starken Einschränkungen unterliegen muss. Die Abstandsforderungen, ermittelt durch den TÜV, ver-

l..

mögen weder die Aufstellung von Abständen durch die Verwaltung noch solche und namentlich durch den Satzungsgeber (im Rahmen einer geregelten Planung) zu ersetzen.

14)

5.5.

Die offensichtlich beabsichtigte, künftige schematische und ermessensunabhängige Anwendung des Leitfadens KAS-18 muss schon deshalb unterbleiben und wäre rechtswidrig, weil dies einerseits den gebotenen Abwägungen in einer Gemengelage nicht gerecht würde und andererseits die Stadtentwicklung massiv beeinträchtigen wird.

15)

5.6.

Seveso II übernimmt aus dem sogenannten *konzeptionellen Gutachten* ohne Planungsüberlegungen, namentlich im Hinblick auf die Innenstadtentwicklung, die dort aufgeführten Formulierungen. Bei der Festlegung der Planungszone werden wiederum – einseitig – nur die Betriebe „gesetzt“ und andere, schützenswerte und etablierte Belange sollen zurücktreten. Die Einseitigkeit des Konzeptes zulasten der schützenswerten Nutzungen und zugunsten der betrieblichen Nutzungen ergibt sich unter anderem daraus, dass in den Planungszonen Nutzungsausschlüsse definiert werden, solche aber in den betrieblichen Bereichen grundsätzlich fehlen.

6. Gliederung des Stadtgebietes in Planungszonen

16)

6.1.

Vor dem Hintergrund der Definitionen in der Seveso-II- RL und in KAS-18 zu den Begriffen „Anlage“, „Betrieb“, „Betreiber“, „Betriebsbereich“ stellt das städtische Seveso II den Betriebsbereich „Chemipark“ unzutreffend dar. Die „Werkszäune oder Werksmauern“ sind als vermeintliche Grenze von Betriebsbereichen nicht geeignet, weil einzelne Betriebsbereiche nicht unter der Aufsicht nur eines Betreibers stehen. Wir verweisen auf Tabelle 1 Seite 5 des technischen Gutachtens.

17)

6.2.

Die Currenta als Betreiber des Chemieparks leistet ausschließlich die Infrastruktur, hat aber auf den Anlagenbetrieb, die unterschiedlichen Betreibern gehören und unter unterschiedlichen Aufsichten stehen, keinen Einfluss. Wohl deshalb sind die Anlagenbetreiber mit den

/..

jeweiligen Betriebsbereichen im Konzept gesondert ausgeführt. Es ist daher ausschließlich richtig, den Chempark nicht als „Betriebsbereich Chempark“ auszuweisen, sondern dieses Gebiet einer Einzeldarstellung der im technischen Gutachten genannten Betriebsbereiche mit Lageabgrenzung und Störungsgrad der Störfallbetriebe aufzunehmen und zu berücksichtigen. Andernfalls besteht im Übrigen die rechtliche Gefahr, dass die Störfallqualität des „Chemparks“ nur als Gesamtvolumen berücksichtigt wird, während es tatsächlich nicht um die „Summe aller Störfälle“ geht, sondern um die Störfalleigenschaften eines jeden einzelnen Betriebes.

6.3.

Bei den im Plan gelb dargestellten Bereichen des Umfeldes soll es sich nach dem konzeptionellen Gutachten (dort Blatt 28) um Nutzungen handeln, die zum Chempark gehören und durch den Chempark-Betreiber gesteuert werden. Diese Aussage ist falsch. Es ist beispielsweise keineswegs so, dass das „alte Bayer-Kasino“ von dem Chempark-Betreiber gesteuert wird. Die Nutzung und Vermietung der Wohnungen in der Wohnsiedlung östlich der B8 wird ebenfalls nicht vom Chempark gesteuert. Das BayKomm unterliegt ebenfalls nicht dem Einfluss und der Steuerung des Chempark-Betreibers. Insoweit ist das Gutachten falsch, es sei denn, der Chemparkbetreiber legt nachvollziehbar und transparent offen, wie er denn im Einzelfall seine Steuerungsfunktion wahrnimmt.

7. Notwendige Bauleitplanung für den Chempark

7.1.

Die derzeit vorhandenen Darstellungen in den bestandskräftigen Bauleitplänen (F-Plan und B-Pläne) im von Seveso II betroffenen Gebiet beruhen auf der schon vor Jahren von der damaligen Bayer AG einerseits und der Stadt Leverkusen andererseits akzeptierten Entflechtung der Gemengelage im Wege der gegenseitigen Rücksichtnahme. Nördlich der „grünen Achse“ in Gestalt der neuen Peschstraße sollte sich die Stadt Leverkusen ungehindert entwickeln können. Südlich der Peschstraße war eine Entwicklung gefordert, die umgesetzt wurde und jetzt existent ist. Am Nordrand des Bayer-Werkes wurde nach innen ein etwa 200 m breiter Streifen als nur eingeschränktes GI-Gebiet auf F-Plan-Ebene dargestellt. Darüber hinaus hat die Bayer AG damals im Rahmen der öffentlichen Diskussionen das Konzept einer langfristig zu realisierenden Werksplanung vorgestellt, die festlegte, dass

/..

20)

chemische Produktionsbetriebe nur noch im Kern des Werkes angesiedelt würden und die betrieblichen Einrichtungen im Rahmen einer Art „Zwiebelkonzept“ zu den Rändern hin immer „sauberer“, das heißt ungefährlicher werden. Die Gemengelage war damit zur Zufriedenheit aller Beteiligten abgewogen und entflochten. Daran ist festzuhalten.

7.2.

Es ist festzustellen, dass die gesamten Grundstücksbereiche des „Chemparks“ (und damit auch des ehemaligen Bayer-Werkes) nicht überplant sind. Dadurch ist der fragwürdige Zustand entstanden, dass zumindest künftige Bebauungen und Nutzungen nicht geregelt nach Satzungsrecht zu beurteilen sind und danach genehmigt oder nicht genehmigt werden müssten, sondern ausschließlich unter den Aspekten von § 34 BauGB. Für jedermann erkennbar befinden sich innerhalb des Chemparks und auf dem gesamten Gelände zwischenzeitlich unbebaute Bereiche, bei denen früher vorhandene Bebauungen abgebrochen wurden und früher vorhandene Nutzungen eingestellt wurden. Weitere Abbrüche und Nutzungsaufgaben sind derzeit in Arbeit. Mithin besteht für diese Flächen kein Bestandsschutz mehr. Dieser kann auch nicht in rechtlich unzulässiger Weise dadurch künstlich aufrecht erhalten bleiben, dass man dem „Chempark als solchem“ einen Bestandsschutz verleihen wollte, der von der Einzelnutzung in sich abgeschlossener Betriebe oder Nutzungen unabhängig wäre. Allein die schiere Größe der derzeit brachliegenden Flächen lässt künftige Baugenehmigungen nicht mehr zu, weil nur das Planungsrecht die erforderliche Abwägung schaffen kann, die erforderlich ist, um den notwendigen Interessenausgleich unter Berücksichtigung des Rücksichtnahmegebotes einerseits und die Forderungen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung sicherzustellen. Die Rechtsprechung des BVerwG zur Notwendigkeit einer Überplanung aufgrund der „schieren Gebietsgröße“ ist bekannt.

7.3.

Hieraus leitet sich ab, dass für das Gebiet des Chemparks zwingend eine Bauleitplanung erforderlich ist, um die Abwägung aller Belange innerhalb des Gebietes des Chemparks und die Wirkungen nach außen ebenso wie die Wirkungen von außen untereinander abzuwägen und rechtlich in Form zu bringen. Dadurch würde im Übrigen Seveso II nicht überflüssig. Nach den erforderlichen Korrekturen im Sinne unserer heutigen Einlassung würden die Ergebnisse des Seveso II als Belang in der Bauplanung Eingang finden, und zwar als Belang unter mehreren, untereinander gleichrangigen Belangen. Nur dies vermeidet die

I..



schon mehrfach zitierte einseitige Wirkung von Seveso II zulasten der schutzwürdigen Nutzungen.

8. Enteignungsgleiche Eingriffe

8.1.

Aus Blatt 7 oben der Ratsvorlage Nr. 2015/0445 ergibt sich, dass die *bestehenden rechtskräftigen Bebauungspläne geprüft und geändert werden* müssen. Dies soll zu einer Abgrenzung zwischen *zulässigen/nicht zulässigen Nutzungen* führen, die neu festgesetzt sind. Teilweise sollen *bestehende Baurechte* entzogen werden.

8.2.

Damit kündigt Seveso II der Stadt Leverkusen eine nahezu flächendeckende Revision von bestehendem Baurecht an, auf welches sich die Bürger der Stadt verlassen haben, die im Gebiet dieser aufzugreifenden Bebauungspläne gebaut haben und ihre Gebäude nutzen. Das kommt quasi einer bevorstehenden Enteignung gleich. Seveso II offenbart hier die Zielrichtung, auch zulasten des Vertrauensschutzes und der Planungssicherheit im Interesse einer nicht hinreichend definierten betrieblichen Nutzung im Chempark (und in den übrigen gewerblichen Bereichen) geltendes Baurecht zu Ungunsten der Betroffenen zu entziehen.

8.3.

Nur am Rande sei erwähnt – darüber ist der Rat der Stadt Leverkusen durch Seveso II nicht hinreichend belehrt worden -, dass auf die Stadt Leverkusen erhebliche Entschädigungsansprüche nach §§ 39 ff. BauGB zukommen, wenn in dieser Weise verfahren wird. Die Forderungen der Betroffenen durch Einschränkungen bestehenden Baurechts werden enorm sein.

8.4.

Zusammenfassend halten wir es an dieser Stelle für unzulässig, das rechtsbeständige Baurecht in den Umgebungsbereichen industrieller/gewerblicher Nutzung zu revidieren und einzuschränken, wenn nicht aufzuheben, aber ein rechtlich abgesichertes Baurecht außerhalb von Einzelfallentscheidungen für die gewerblichen Bereiche nicht einmal zu fordern.

/..

9. Bereich Wallraff

9.1.

23) Im konzeptgegenständlichen Plan ist der Bereich „Wallraff, Aldi, Rossmann“ an der neuen Peschstraße rot umrandet. Die Bedeutung dieser Umrandung ist nicht näher erläutert. Das möge geklärt werden.

9.2.

24) Der vorgenannte Bereich Wallraff ist kein schutzbedürftiges Gebiet nach dem Leitfaden KAS-18 und entsprechend § 50 BImSchG. Denn die Besucher halten sich nicht ungeregelt auf dem Grundbesitz auf. Sie suchen gezielt die Verkaufsflächen auf, kommen entweder zu Fuß oder mit Fahrzeugen, die sie parken, um anschließend die Gebäude sicher aufzusuchen. Nach Abschluss des Kaufes werden die Gebäude und das Gelände sofort wieder verlassen. Es handelt sich also um eine geregelte Nutzung, bei der auch Störfallvorsorgen durch das geschulte Personal und Anweisungen im Störfall durch das geschulte Personal möglich sind.

9.3.

Der Bereich Wallraff ermöglicht bestandsgeschützt aufgrund der Baugenehmigung jegliche gewerbliche Betätigung auf den genehmigten Verkaufsflächen.

10. Zusammenfassung

10.1.

25) Das Seveso-II-Konzept ist verfahrensrechtlich nicht umsetzbar. Es gibt dafür weder eine Ermächtigungsgrundlage, noch ein geregeltes Verfahren, noch Rechtsmittelmöglichkeiten für den Bürger.

10.2.

26) Das Konzept ist nicht geeignet, die Konflikt-/Gemengelage Chempark und Wiesdorf auf Basis der TÜV-Gutachten unter Wahrung des Grundsatzes der gegenseitigen Rücksichtnahme zu bereinigen und zu entflechten.

/..

- 27) **10.3.**
Die TÜV-Gutachten basieren auf einer rein schematischen Anwendung des KAS-18-Leitfadens ohne individuelle Rücksicht darauf, dass der Leitfaden in Gemengelagen keine Anwendung finden kann, und zwar nach Kapitel 4.6.
- 28) **10.4.**
Den Betriebsbereich „Chempark“ als einheitlicher, nicht innerlich differenzierter Bereich gewerblicher Tätigkeit ist tatsächlich nicht existent. Der Begriff „Chempark“ bezeichnet nichts anderes als eine Dienstleistung. Ein „richtiges“ Seveso-II-Konzept müsste daher jede einzelne betriebliche Tätigkeit aufnehmen und ausweisen und bewältigen. Die Currenta als Betreiber der Infrastruktur hat auf die Störfallanlagen und deren Betrieb keinen Einfluss.
- 29) **10.5.**
Einzig sachgerechte Bewältigung der bestehenden und künftigen Konfliktlage ist die Bauleitplanung, wie auch Kapitel 4.6 von KAS-18 deutlich macht.
- 30) **10.6.**
Der Einzelhandelsstandort des Grundbesitzes Wallraff muss als „nicht schutzbedürftig“ berücksichtigt werden, weil die Besucher/Kunden in der Regel sofort die geschlossenen Gebäude aufsuchen und nach Abschluss ihres Kaufes das Gelände verlassen.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Hüttemann
Rechtsanwalt

Stellungnahme der Verwaltung: Zu 1) Die Aussage wird zur Kenntnis genommen, eine Stellungnahme ist nicht erforderlich. Zu 2) Das gesamtstädtische Seveso-II-Konzept soll als gemeindliches Entwicklungskonzept durch den Rat der Stadt Leverkusen beschlossen und zukünftig gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch (BauGB) im Rahmen der Bauleitplanung und auch in Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Es handelt sich dabei um eine informelle Planung, die in die Abwägung einfließt. Die verbindliche Umsetzung der Inhalte des gesamtstädtischen Seveso-II-Konzepts bleibt den förmlichen Bauleitplänen (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) und sonstigen städtebaulichen Instrumenten vorbehalten. Darüber hinaus beinhaltet das Seveso-II-Konzept flächendeckende Informationen zu bestehenden Störfallbetrieben und vorhabenbezogenen Schutzmaßnahmen, die in Baugenehmigungsverfahren direkt berücksichtigt und somit aufwändige Einzelgutachten weitestgehend vermieden werden können. Sowohl in Bauleitplan- als auch in Baugenehmigungsverfahren steht den von der „Seveso-II-Problematik“ Betroffenen der Rechtsweg offen. Während der technische Gutachtenteil der Ermittlung der angemessenen Abstände auf Grundlage des Leitfadens „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG“ (KAS-18) dient, stellt der konzeptionelle Gutachtenteil eine Umsetzung des Art. 12 Abs. 1 Seveso-II-Richtlinie (Abstandsgebot) und somit der noch immer aktuellen Rechtsprechung zu dessen Auslegung dar. Zu nennen sind das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (Az.: C-53/10, Urteil vom 15.09.2011; im weiteren Verlauf kurz EuGH) und des Bundesverwaltungsgerichts (Az.: 4 C 11.11, Urteil vom 20.12.2012; im weiteren Verlauf kurz BVerwG) im sogenannten „Mücksch-Fall“ (Anmerkung: Ansiedlung eines bereits positiv beschiedenen Gartenmarktes im unbeplanten baulichen Innenbereich in nur 250 m Entfernung von einem Betriebsbereich). Auf Grundlage der Rechtsprechung zur Auslegung des Abstandsgebots wird im konzeptionellen Gutachtenteil eine Gliederung des Stadtgebiets, welches innerhalb der gutachterlich ermittelten angemessenen Abstände liegt, in Planungszonen vorgenommen. In den Planungszonen 1 und 2 sind Nutzungseinschränkungen aufgrund der aktuellen Rechtslage regelmäßig zu erwarten. Aussagen zur Zulässigkeit bzw. Vertretbarkeit eines Vorhabens innerhalb der Planungszonen können bereits bei der Vorprüfung getroffen werden. Zur Ermittlung der privaten und öffentlichen Belange hat ein Beteiligungsver-

fahren gemäß Baugesetzbuch analog einem Bebauungsplanverfahren (§ 3 Abs. 2 BauGB) stattgefunden. „Analog“ bezieht sich dabei nicht auf die Rechtswirkung des Beteiligungsverfahrens, sondern auf den Verfahrensablauf. So haben die Planunterlagen im Zeitraum vom 28.04.2015 bis einschließlich 03.06.2015 im Elberfelder Haus öffentlich ausgelegt und es hat zusätzlich ein Informationstermin für die Öffentlichkeit stattgefunden. Das Beteiligungsverfahren wurde eine Woche zuvor ortsüblich bekannt gemacht. Darüber hinaus wurde über die lokale Presse auf das Beteiligungsverfahren aufmerksam gemacht.

Durch das Beteiligungsverfahren wurde zugleich dem Art. 15 Abs. 1 c und Abs. 6 (Öffentliche Konsultationen und Öffentlichkeitsbeteiligung am Entscheidungsverfahren) der neuen Seveso-III-Richtlinie (2012/18/EU) entsprochen. Die Seveso-III-Richtlinie war bis zum 31.05.2015 in nationales Recht umzusetzen. Da die Umsetzung in Deutschland nicht fristgerecht erfolgt ist, gilt die Richtlinie – allerdings nur in Teilen – unmittelbar. Hauptgrund für die neue Richtlinie ist die Anpassung an die neue europäische Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung). In diesem Zusammenhang sind auch eine Ausweitung der Informationspflicht gegenüber der Öffentlichkeit und eine Ausweitung der behördlichen Inspektionspflichten mit entsprechender Dokumentation erfolgt.

Die im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Stellungnahmen werden abschließend dem Rat und seinen vorberatenden Gremien zur Abwägung und Beschlussfassung vorgelegt.

Zu 3)

Infolge der Rechtsprechung von EuGH und BVerwG ist Art. 12 Abs. 1 Seveso-II-Richtlinie (Abstandsgebot) sowohl in der Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (vgl. EuGH, Rn. 19). So heißt es im EuGH-Urteil unter Randnummer 21, dass nur, weil ein Bebauungsplan fehle, die Behörden nicht der Pflicht enthoben werden, bei der Prüfung von Bauanträgen das Erfordernis der Wahrung angemessener Abstände zwischen Störfallbetrieben und den angrenzenden Gebieten zu berücksichtigen.

Nach Beschluss durch den Rat der Stadt Leverkusen ist das gesamtstädtische Seveso-II-Konzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Denn die verbindliche Umsetzung der Inhalte des gesamtstädtischen Seveso-II-Konzepts bleibt den förmlichen Bauleitplänen (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) und sonstigen städtebaulichen Instrumenten vorbehalten.

Aufgrund der neuen Rechtslage haben sich städtebauliche Spannungen im Hinblick auf innerhalb der angemessenen Abstände bestehende rechtsverbindliche Bebauungspläne ergeben. Die Stadtplanung hat in diesen Fällen nun die Aufgabe, die Konfliktsituation im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu lösen. Daher ist beabsichtigt, nach Beschluss des gesamtstädtischen Seveso-II-Konzepts die Bebauungspläne sukzessive zu überprüfen und – wo erforderlich – zu ändern. Sofern im Einzelfall ein Planerfordernis ausgelöst wird, ist die Seveso-II-Problematik auch im neu aufzustellenden Bebauungsplan angemessen zu berücksichtigen.

Außerdem ist die Seveso-II-Thematik in Baugenehmigungsverfahren zu prüfen. In Bauantragsverfahren werden der Thematik entsprechende Anforderungen formuliert und gegebenenfalls durch Auflagen in Baugenehmigungen abgesichert, damit die Seveso-II-Richtlinie angemessen berücksichtigt wird.

Zu 4)

Die Anlage 5 zur Vorlage 2015/0445 dient lediglich der Erläuterung der Vorlage bzw. des gesamtstädtischen Seveso-II-Konzepts, ist jedoch kein Teil davon. Die Verwaltung hat die Anlage erstellt, um der Politik und anderen Lesern einen ersten, allgemeinverständlichen Überblick über die Seveso-II-Thematik und das gesamtstädtische Konzept zu geben. Aus der Anlage ergeben sich keine Verpflichtungen oder Rechtsansprüche. Auf der vom Einwender angesprochenen Seite 5 oben wird der Geltungsbereich des gesamtstädtischen Seveso-II-Konzepts definiert. Wie auch die Seveso-II-Richtlinie oder der KAS-18 gilt es nur für Neuplanungen, aber nicht den Bestand. Dem Einwender wird zugestimmt, dass die diesbezüglich vorgenommene Formulierung „gilt verbindliche für Planungsfälle (...)“ missverständlich ist. Gemeint ist, dass das gesamtstädtische Seveso-II-Konzept in der Bauleitplanung sowie in Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen ist.

Durch Beschluss des gesamtstädtischen Seveso-II-Konzepts durch den Rat der Stadt Leverkusen entsteht für die Verwaltung eine Selbstbindung, die Inhalte des Konzepts in den räumlich betroffenen Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen. Das gesamtstädtische Seveso-II-Konzept wird in diesen Bauleitplanverfahren als städtischer Belang mit allen anderen öffentlichen und privaten Belangen gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen sein.

Im Baugenehmigungsverfahren stellt das gesamtstädtische Seveso-II-Konzept eine Arbeitshilfe dar, aus der hervorgeht, welche Rahmenbedingungen für den zu prüfenden Einzelfall zu berücksichtigen sind. Je nach Lage im Stadtgebiet könnten sich hieraus allerdings im Einzelfall auch rechtliche Restriktionen ergeben, die in der Abwägung aller betroffenen Belange zur Versagung einer Baugenehmigung führen könnten (z. B. Neuansiedlung einer schutzbedürftigen Nutzung in Planungszone 1).

Zu 5)

Die vom Einwender unterstellte Allgemeinverbindlichkeit soll mit dem gesamtstädtischen Seveso-II-Konzept nicht hergestellt werden. Die Seveso-II-Thematik wird nur dort betrachtet, wo bereits eine gewachsene Gemengelage (innerhalb des angemessenen Abstands) vorliegt. Für diese Bereiche werden ausgehend von der aktuellen Rechtslage Rahmenbedingungen für die zukünftige Entwicklung definiert.

Im technischen Gutachtenteil wurde u. a. aufbauend auf bestehende Betriebsgenehmigungen der angemessene Abstand der Störfallbetriebe zu schutzbedürftigen Nutzungen im Allgemeinen untersucht. Im zweiten Schritt wurde durch die TÜV Rheinland Industrie Service GmbH (TÜV Rheinland) im konzeptionellen Gutachtenteil in Abstimmung mit der Stadt Leverkusen ein rechtskonformes Konzept entwickelt, in dem ein Nebeneinander von schutz-

bedürftigen Nutzungen und Störfallbetrieben (unter bestimmten Voraussetzungen) dauerhaft möglich ist.

Dieses Gesamtkonzept soll als gemeindliches Entwicklungskonzept vom Rat der Stadt Leverkusen beschlossen werden.

Das gesamtstädtische Seveso-II-Konzept wird im Bauleitplanverfahren als städtischer Belang mit allen anderen öffentlichen und privaten Belangen gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen sein.

Im Baugenehmigungsverfahren stellt das gesamtstädtische Seveso-II-Konzept eine Art Arbeitshilfe dar. In dieser Arbeitshilfe sind die einzelnen Aspekte zusammengetragen und aufbereitet, die zur Prüfung der Zulässigkeit eines Vorhabens unter Seveso-Gesichtspunkten benötigt werden. Diese Aspekte bilden die Grundlage für die „nachvollziehende“ Abwägung. Je nach Lage im Stadtgebiet könnten sich hieraus im Einzelfall auch rechtliche Restriktionen ergeben, die in der Abwägung aller betroffenen Belange zur Versagung einer Baugenehmigung führen (z. B. Neuansiedlung einer schutzbedürftigen Nutzung in Planungszone 1).

Die verbindliche Umsetzung des gesamtstädtischen Seveso-II-Konzepts erfolgt also erst auf Ebene der förmlichen Bauleitplanung sowie im Baugenehmigungsverfahren. Bei jedem Plan- oder Bauvorhaben wird die Seveso-II-Thematik im Einzelfall nochmals betrachtet und somit hinterfragt. Die Rolle des Gutachters TÜV Rheinland ist eine beratende und keine entscheidende.

Zu 6)

Die in der Stellungnahme erwähnte Anlage 5 zur Vorlage Nr. 2015/0445 ist kein Bestandteil des gesamtstädtischen Seveso-II-Konzepts. Hierzu siehe die Ausführungen zu 4).

Es besteht keine Einseitigkeit zugunsten von Gewerbe und Industrie, da die Stadt Leverkusen erst einmal das geltende Recht anwendet, mit dem im Regelfall Nutzungseinschränkungen für Stadtlagen innerhalb der angemessenen Abstände (insbesondere in Planungszone 1) einhergehen. Im zweiten Schritt gesteht sie den Störfallbetrieben zwar eine moderate Entwicklung zu, ermöglicht aber in der Planungszone 2 für bestehende schutzbedürftige Nutzungen ebenfalls Entwicklungspotentiale und darüber hinaus auch Neuansiedlungen. Hierbei sind zwar bestimmte Vorgaben zu erfüllen, damit eine schutzbedürftige Nutzung innerhalb des angemessenen Abstands zugelassen werden kann, sie wird aber nicht von vornherein ausgeschlossen.

Rechtlich stellt sich die Situation wie folgt dar:

Das primäre Ziel der Richtlinie 96/82/EG (Seveso-II-Richtlinie, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/105/EG vom 16.12.2003) ist die Schaffung eines hohen Sicherheitsstandards an den Störfallanlagen und damit die Verhütung schwerer Unfälle sowie die Begrenzung möglicher Unfallfolgen. Ein Ansatzpunkt dabei ist auch das in Art. 12 Abs. 1 Seveso-II-Richtlinie formulierte Abstandsgebot, welches die Einhaltung eines angemessenen Abstands zwischen Störfallbetrieben und schutzbedürftigen Nutzungen fordert. Das bedeutet jedoch nicht, dass jedes neue Vorhaben innerhalb der angemessenen Abstände abzulehnen ist (vgl. EuGH, Rn. 42, 46). Wenn im jeweiligen Einzelfall gewichtige Belange für die Zulassung sprechen, darf eine

schutzbedürftige Nutzung den angemessenen Abstand unterschreiten (vgl. BVerwG, Rn. 22). Diese Belange können sozioökonomische Faktoren sein, also beispielsweise das private Interesse eines Grundstückseigentümers an der Aufwertung seines Grundstücks / seiner Immobilie oder die Schaffung von (zusätzlichem) Wohnraum. Die angemessenen Abstände sind nicht alleiniges Genehmigungs- oder Ablehnungskriterium (vgl. EuGH, Rn. 45). Dennoch sollen Abstände dort, wo sie bereits eingehalten werden, gewahrt bleiben und für die Zukunft als langfristiges Ziel aufgestellt werden, wenn sie noch nicht umgesetzt worden sind (vgl. EuGH, Rn. 47). Insbesondere darf es nicht zu einer Schaffung neuer Gemengelagen oder dem erstmaligen Heranrücken einer schutzbedürftigen Nutzung an einen Störfallbetrieb kommen (vgl. BVerwG, Rn. 24, 34).

Das gesamtstädtische Seveso-II-Konzept greift die wesentlichen Inhalte der Rechtsprechung zur Auslegung des Art. 12 Abs. 1 Seveso-II-Richtlinie auf und setzt diese vor allem in der Gliederung des Stadtgebiets in Planungszone um. Zukünftig dürfen in Planungszone 1 keine schutzbedürftigen Nutzungen mehr angesiedelt werden, da im Regelfall ein erstmaliges Heranrücken vorläge. Die in Planungszone 1 bestehenden schutzbedürftigen Nutzungen genießen Bestandsschutz. Über Nutzungsänderungen oder Erweiterungen muss im Einzelfall entschieden werden, da die Zahl der von einem möglichen Störfall betroffenen Personen sich nicht (signifikant) erhöhen darf. Sie sind jedoch nicht automatisch ausgeschlossen und abzulehnen, weil sich das Vorhaben innerhalb der angemessenen Abstände befindet. Vielmehr sind in diesem Zusammenhang auch die bereits erwähnten sozioökonomischen Belange zu betrachten, die den Ausschlag für die Zulässigkeit einer schutzbedürftigen Nutzung innerhalb der angemessenen Abstände geben können.

Im Gegenzug sollen Entwicklungen innerhalb der Betriebsbereiche nicht zu einer Erhöhung der berechneten angemessenen Abstände führen (vgl. Konzeptioneller Gutachtenteil, Kap. 5, S. 26).

Die durch den Einwender kritisierte „erhebliche Einseitigkeit zugunsten von Gewerbe und Industrie“ liegt damit nicht vor, da durch das gesamtstädtische Seveso-II-Konzept sowohl den städtischen, schutzbedürftigen Nutzungen, als auch den Nutzungen innerhalb der Betriebsbereiche Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt werden.

Zu 7)

Die in der Stellungnahme erwähnte Anlage 5 zur Vorlage Nr. 2015/0445 ist kein Bestandteil des gesamtstädtischen Seveso-II-Konzepts. Siehe auch die Ausführungen zu 4).

Das gesamtstädtische Seveso-II-Konzept fußt auf dem Ist-Zustand der Gemengelage im Stadtgebiet (innerhalb des angemessenen Abstands). Dabei können künftige, nicht absehbare Gesetzesänderungen und daraus resultierende Einschränkungen oder Entwicklungsfreiheiten noch nicht berücksichtigt werden.

Die neue Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie) ist zum 13.08.2012 in Kraft getreten. Sie löst die Seveso-II-Richtlinie ab. Die Umsetzung in nationales Recht war bis zum 31.05.2015 durchzuführen, ist jedoch nicht fristge-

recht erfolgt. Die Entwürfe der zum Teil umfangreichen Änderungen von Gesetzen und Verordnungen sind zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht verabschiedet.

Anlass der Seveso-III-Richtlinie ist die Anpassung an die neue europäische Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung). Die Folge ist, dass zukünftig viele Anlagen aus dem Anwendungsbereich der Seveso-Richtlinie herausfallen, zahlreiche neue jedoch hinzukommen. Ob und inwieweit Leverkusener Betriebe von dieser Änderung betroffen sind, war der Verwaltung zum Zeitpunkt der Erarbeitung des gesamtstädtischen Seveso-II-Konzepts nicht bekannt, da sie nicht für die Genehmigung von Störfallbetrieben zuständig ist, sondern die Bezirksregierung Köln.

Das gesamtstädtische Seveso-II-Konzept ist fortschreibungsfähig. Sofern nach Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht Betriebe aus dem Anwendungsbereich herausfallen bzw. neu hinzukommen, wird das Konzept entsprechend überarbeitet. Das gilt auch für den Fall, dass sich aufgrund neuer (rechtlicher) Rahmenbedingungen die Parameter ändern, die in die Berechnung der angemessenen Abstände einfließen.

Im konzeptionellen Gutachtenteil sind die Vorgaben aus der Rechtsprechung von EuGH und BVerwG und damit der Art. 12 Abs. 1 Seveso-II-Richtlinie umgesetzt worden. Sowohl die Gliederung des Stadtgebiets in Planungszone als auch die damit verbundenen Nutzungseinschränkungen sind eine Konsequenz aus der aktuellen Rechtslage.

Schutzbedürftige Nutzungen dürfen unter bestimmten Voraussetzungen auch weiterhin innerhalb der angemessenen Abstände entstehen, jedoch nur, wenn durch ihre Ansiedlung kein erstmaliges Heranrücken vorliegt und keine neue Gemengelage geschaffen wird. Eine Neuansiedlung in Planungszone 1 ist nicht zulässig, da dann ein erstmaliges Heranrücken vorläge. Bereits in Planungszone 1 existierende schutzbedürftige Nutzungen genießen Bestandsschutz. Über Nutzungsänderungen oder Erweiterungen muss im Einzelfall entschieden werden, da die Zahl der von einem möglichen Störfall betroffenen Personen sich nicht (signifikant) vergrößern darf. Sie sind jedoch nicht automatisch ausgeschlossen und abzulehnen, weil sich das Vorhaben innerhalb der angemessenen Abstände befindet. Der Aussage des Einwenders, schützenswerte Nutzungen dürften – im Gegensatz zu Störfallbetrieben – nicht entstehen, wird widersprochen.

Die Erweiterung oder Neuansiedlung eines Störfallbetriebs wird nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigt. Genehmigungsbehörde ist die Bezirksregierung Köln. Die Stadt Leverkusen wird im Rahmen dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren beteiligt. Sofern Bedenken gegen ein Vorhaben bestehen, werden diese geltend gemacht.

Zu 8)

Die Errichtung oder Änderung eines Störfallbetriebs wird nach § 4 bzw. § 16 BImSchG durch die Bezirksregierung Köln als Genehmigungsbehörde genehmigt. Im Genehmigungsverfahren wird in der Regel abgeprüft, ob sich schutzbedürftige Nutzungen im Umfeld des Betriebsbereichs befinden. Die

	Stadt Leverkusen wird in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren beteiligt. Nach § 5 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und betreiben, dass u. a. keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können. Um schädlichen Auswirkungen vorzubeugen, müssen dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen getroffen werden. Eine Anlage ist dann zu genehmigen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 ergebenden Pflichten erfüllt werden (vgl. § 6 BImSchG). Die Genehmigung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden (vgl. § 12 BImSchG). Die Betreiberpflichten (Grundpflichten bzw. erweiterte Pflichten) sind darüber hinaus in der Störfall-Verordnung aufgeführt. Die Seveso-II-Richtlinie bezweckt die Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen und die Begrenzung der Unfallfolgen für Mensch und Umwelt, um in der gesamten Europäischen Gemeinschaft ein hohes Schutzniveau zu gewährleisten (vgl. Art. 1). Der Betreiber ist dazu verpflichtet, entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen (vgl. Art. 5) und ein Konzept zur Verhütung schwerer Unfälle sowie einen Sicherheitsbericht auszuarbeiten (vgl. Art. 7, 9). Diese Regelungen beziehen sich sowohl auf neue Anlagen als auch auf Anlagenänderungen. Gemäß Art. 12 Abs. 1 Seveso-II-Richtlinie ist bei der Flächenausweisung oder Flächennutzung das Ziel zu berücksichtigen, schwere Unfälle zu verhüten und ihre Folgen zu begrenzen. Dazu sind die Ansiedlung neuer und die Änderung bestehender Betriebe sowie die Entwicklung in der Nachbarschaft von Störfallbetrieben zu überwachen. Langfristig sind zwischen Störfallbetrieben und schutzbedürftigen Nutzungen angemessene Abstände einzuhalten. Die Seveso-II-Richtlinie wurde unter anderem im BImSchG und in der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) in nationales Recht umgesetzt. Zu 9) Dem Vorwurf des Einwenders, im gesamtstädtischen Seveso-II-Konzept würden die Betriebsbereiche gegenüber den umliegenden schutzbedürftigen Nutzungen bevorzugt behandelt, wird widersprochen. Eine „rücksichtslose“ Entwicklung der Betriebsbereiche, wie in der Stellungnahme angeführt, ist nicht möglich, da die Bezirksregierung Köln als Genehmigungsbehörde im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren prüft, ob durch eine neue Anlage oder eine Anlagenänderung nachteilige Auswirkungen auf umliegende schutzbedürftige / sensible Nutzungen entstehen können. Die Verwaltung der Stadt Leverkusen wird in jedem Genehmigungsverfahren zur Stellungnahme aufgefordert und kann somit die städtischen Interessen einbringen. Hier ist die Verwaltung an die Ziele des gesamtstädtischen Seveso-II-Konzepts gebunden (Selbstbindung der Verwaltung) und fordert gegenüber der Genehmigungsbehörde ein, dass die Betriebsbereiche nur in einem Umfang weiterentwickelt werden, der die Stadtentwicklung innerhalb des angemessenen Abstands weiterhin ermöglicht und zudem das Gefahrenpotential für die Bevölkerung nicht erhöht. Der Einwand, dass das Prinzip der gegenseitigen Rücksichtnahme durch die zugrunde liegenden Gutachten weder berücksichtigt noch bewältigt ist, kann
--	---

nicht nachvollzogen werden. Im technischen Gutachtenteil wurde u. a. aufbauend auf bestehende Betriebsgenehmigungen der angemessene Abstand der Störfallbetriebe zu schutzbedürftigen Nutzungen im Allgemeinen untersucht. Im zweiten Schritt hat der TÜV Rheinland im konzeptionellen Gutachtenteil in Abstimmung mit der Stadt Leverkusen ein rechtskonformes Konzept entwickelt, in dem ein Nebeneinander von schutzbedürftigen Nutzungen und Störfallbetrieben (unter bestimmten Voraussetzungen) dauerhaft möglich ist.

Im gesamtstädtischen Seveso-II-Konzept wird geltendes Recht angewendet, mit dem im Regelfall Nutzungseinschränkungen für Stadtlagen innerhalb der angemessenen Abstände einhergehen. Davon betroffen ist insbesondere die Planungszone 1, in der zukünftig keine neuen schutzbedürftigen Nutzungen angesiedelt werden dürfen. Bei den betroffenen Nutzungen, für deren Eigentümer der Einwander Stellung bezieht, handelt es sich um solche schutzbedürftigen Nutzungen. Über Nutzungsänderungen oder Erweiterungen muss im Einzelfall entschieden werden, da die Zahl der von einem möglichen Störfall betroffenen Personen sich nicht (signifikant) vergrößern darf. Somit haben auch die bestehenden schutzbedürftigen Nutzungen eine Entwicklungsmöglichkeit. Die Nutzungseinschränkungen in Planungszone 1 dienen dem Schutz der Bevölkerung vor schädlichen Auswirkungen im Ereignisfall.

In Planungszone 2 hingegen dürfen sich schutzbedürftige Nutzungen weiterentwickeln, aber auch neu angesiedelt werden. Schutzbedürftige Nutzungen werden hier nicht von vornherein ausgeschlossen, es sind jedoch bestimmte Vorgaben zu erfüllen, damit sie zugelassen werden können.

Dem Einwand, dass durch das gesamtstädtische Seveso-II-Konzept das Planungsermessen der Stadt Leverkusen im Rahmen der Satzungsautonomie verdrängt wird und ein Abwägungsvorgang nicht stattfindet, muss widersprochen werden.

Das gesamtstädtische Seveso-II-Konzept soll als gemeindliches Entwicklungskonzept durch den Rat der Stadt Leverkusen beschlossen und zukünftig gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB in der Bauleitplanung und auch in Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Es wird in Bauleitplanverfahren als städtischer Belang mit allen anderen öffentlichen und privaten Belangen gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen sein.

Im Hinblick auf den angesprochenen Leitfaden KAS-18 wird abschließend angemerkt, dass dieser „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG“ beinhaltet. Darüber hinaus werden Aspekte benannt, die bei der Ermittlung des angemessenen Abstands eines Betriebsbereichs Berücksichtigung finden sollen. Es handelt sich um keine Rechtsvorschrift. Vielmehr stellt der KAS-18 auch für kommunale Planungsträger eine Arbeitshilfe dar.

Zu 10)

Der Begriff „Betriebsbereich“ wird in § 3 Abs. 5a BImSchG definiert. Demnach ist ein Betriebsbereich der „gesamte unter Aufsicht eines Betreibers stehende Bereich, in dem gefährliche Stoffe“ gelagert oder gehandhabt wer-

den.

Der CHEMPARK ist ein Industriepark, also ein abgegrenztes Industriegelände, auf dem mehrere unabhängige Unternehmen tätig sind. Diese Unternehmen teilen sich die standortbezogenen Infrastruktur- und Dienstleistungen, die durch eine private Betreibergesellschaft, die Currenta GmbH & Co. OHG, erbracht werden (vgl. www.currenta.de). Damit stehen die im CHEMPARK ansässigen Unternehmen in einem engen stofflichen und energetischen Verbund und bilden ein gemeinsames Cluster. Diese homogene Einheit wird durch einen gemeinsamen Werkszaun gegenüber den anderen, umliegenden städtischen Nutzungen abgegrenzt. Aus diesem Grund kann der CHEMPARK als ein Betriebsbereich gewertet werden.

Die in der Stellungnahme vorgebrachte Kritik an der Behandlung des CHEMPARK als „eine Störfalleinheit“ bedarf einer Klarstellung: Im gesamtstädtischen Seveso-II-Konzept wird der CHEMPARK überwiegend als ein Betriebsbereich mit einem angemessenen Abstand angesehen. Trotz dieser Betrachtung als Einheit wurden alle 13 derzeit im CHEMPARK angesiedelten Störfallbetriebe einzeln betrachtet und untersucht, weshalb im technischen Gutachtenteil von „den Betriebsbereichen“ die Rede ist (vgl. Kapitel 2.4). Für jeden einzelnen Störfallbetrieb wurden die abdeckenden Grenzdistanzen ermittelt, also die größten Radien, aus denen dann der gemeinsame Abstand in Form der „Umhüllenden“ gebildet wurde. Bei der Berechnung der angemessenen Abstände wurden nach KAS-18 auch die Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebsbereiche berücksichtigt. Es wurde angenommen, dass auf diesen Flächen Anlagen mit einem für den CHEMPARK typischen Gefahrenpotential errichtet werden (vgl. technischer Gutachtenteil, Kapitel 2.4.4, S. 26).

Im konzeptionellen Gutachtenteil ist weitestgehend von „dem Betriebsbereich“ CHEMPARK die Rede. Allerdings findet sich in Tabelle 2-1 eine aus dem technischen Gutachtenteil entnommene Auflistung aller untersuchten Betriebsbereiche und in Kapitel 5 wird auf die „Summe der Betriebsbereiche / die sich ergebende Umhüllende“ verwiesen.

Zu 11)

Der auf Seite 4 unten / Seite 5 oben der Vorlage Nr. 2015/0445 dargestellte Sachverhalt ist in der Stellungnahme des Einwenders nicht zutreffend wiedergegeben worden. Es wird nicht die Auffassung vertreten oder dargestellt, der Sachverständige würde entscheiden, „was angemessen ist oder nicht“.

Vielmehr wird in der Vorlage erläutert, dass bei Unterschreitung des Achtungsabstands eines Störfallbetriebs durch ein neues (schutzbedürftiges) Bauvorhaben im Einzelfall zu ermitteln ist, welcher Abstand im konkreten Planungsfall angemessen ist (vgl. auch KAS-18, Kap. 3.2, S. 12). Dies geschieht in der Regel durch einen nach § 29 a BImSchG anerkannten Sachverständigen.

Der Sachverständige berechnet anhand von Szenarien, welcher Abstand im konkreten Einzelfall angemessen ist. Weitergehend kann er Aussagen treffen, ob eine neue Nutzung innerhalb des angemessenen Abstands zugelassen werden kann bzw., ob diese vertretbar ist oder nicht. Die abschließende

	Abwägung und Entscheidung obliegt jedoch der Stadt Leverkusen. Wie in der Stellungnahme korrekt dargestellt, kann der Sachverständige die Verwaltungsentscheidung nicht ersetzen, sondern nur vorbereiten. Aus diesem Grunde soll das gesamtstädtische Seveso-II-Konzept als gemeindliches Entwicklungskonzept durch den Rat der Stadt Leverkusen beschlossen werden. Zu 12) Der vorgebrachte Einwand bedarf einer Klarstellung. Im technischen Gutachtenteil sind alle in Leverkusen ansässigen Störfallbetriebe sowie die Bayer CropScience AG in Monheim untersucht worden. Der beauftragte Gutachter TÜV Rheinland hat die wesentlichen Unterlagen gesichtet, Betriebsbegehungen durchgeführt und mit Betreibern sowie der Genehmigungsbehörde Gespräche geführt. Die gewonnenen Daten sind in die Ermittlung der abdeckenden Grenzzonen jedes einzelnen Störfallbetriebs eingeflossen. Darüber hinaus wurden auf der Grundlage des KAS-18 die betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten berücksichtigt. Aufgrund von Betriebsgeheimnissen wurden der Stadt Leverkusen die detaillierten Daten und Berechnungen nicht zur Verfügung gestellt. Sie sind daher auch nicht im gesamtstädtischen Seveso-II-Konzept aufgeführt und dargestellt. Zwar wird den Betrieben eine Expansionsmöglichkeit eröffnet, aber diese wendet sich nicht gegen die schutzbedürftigen Nutzungen. Es besteht keine Einseitigkeit zugunsten von Gewerbe und Industrie, da die Stadt Leverkusen erst einmal das geltende Recht anwendet, mit dem im Regelfall Nutzungseinschränkungen für Stadtlagen innerhalb der angemessenen Abstände (insbesondere in Planungszone 1) einhergehen. Die Nutzungseinschränkungen resultieren somit nicht aus dem gesamtstädtischen Seveso-II-Konzept, sondern aus der aktuellen Rechtslage. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Ansiedlung oder wesentliche Änderung einer Anlage durch die Bezirksregierung Köln als Genehmigungsbehörde nach dem BImSchG genehmigt wird. Die Verwaltung der Stadt Leverkusen wird in jedem Genehmigungsverfahren zur Stellungnahme aufgefordert und kann somit die städtischen Interessen einbringen. Hier ist die Verwaltung an die Ziele des gesamtstädtischen Seveso-II-Konzepts gebunden (Selbstbindung der Verwaltung) und fordert gegenüber der Genehmigungsbehörde ein, dass die Betriebsbereiche nur in einem Umfang weiterentwickelt werden, der die Stadtentwicklung innerhalb des angemessenen Abstands weiterhin ermöglicht und zudem das Gefahrenpotential für die Bevölkerung nicht erhöht. Zu 13) Dem Einwand, der Gemengelage würde nicht gerecht, da eine einseitige Betrachtung und Berücksichtigung zugunsten der Störfallbetriebe vorgenommen wurde, wird widersprochen. Um der vorhandenen Gemengelage gerecht zu werden, hat der TÜV Rheinland im technischen Gutachtenteil auf der Grundlage von vorliegenden Un-
--	---

terlagen (wie Sicherheitsberichte) sowie Berechnungen und Szenarien, die seitens der Betreiber zur Verfügung gestellt wurden, die angemessenen Abstände ermittelt. Die Einzelfallbetrachtungen zu den Betriebsbereichen wurden von der Bezirksregierung Köln (Dez. 53 - Immissionsschutz) auf Plausibilität geprüft. Darauf aufbauend konnte der konzeptionelle Gutachtenteil erstellt werden. Dieser wurde mit den zuständigen Fachbereichen und Abteilungen der Stadt Leverkusen rückgekoppelt, so dass in diesem Gutachtenteil die Interessen der Stadtentwicklung und damit der schutzbedürftigen Nutzungen Berücksichtigung fanden.

Auf Grundlage des Art. 12 Abs. 1 Seveso-II-Richtlinie und der noch immer aktuellen Rechtsprechung von EuGH und BVerwG wird im konzeptionellen Gutachtenteil eine Gliederung des Stadtgebiets in Planungszonen vorgenommen. In den Planungszonen 1 und 2 sind aufgrund der Rechtslage Nutzungseinschränkungen regelmäßig zu erwarten. Die Nutzungseinschränkungen innerhalb der angemessenen Abstände resultieren somit nicht aus den betrieblichen Erweiterungsmöglichkeiten, sondern sind eine Konsequenz aus der Seveso-II-Richtlinie und der Rechtsprechung von EuGH und BVerwG (vgl. BVerwG, Rn. 24).

Besonders betroffen ist die Planungszone 1, in der zukünftig keine neuen schutzbedürftigen Nutzungen angesiedelt werden dürfen. Über Nutzungsänderungen oder -erweiterungen muss im Einzelfall entschieden werden. Die Nutzungseinschränkungen in Planungszone 1 dienen dem Schutz der Bevölkerung vor schädlichen Auswirkungen im Ereignisfall. Somit haben auch die bestehenden schutzbedürftigen Nutzungen eine Entwicklungsmöglichkeit. In Planungszone 2 hingegen dürfen sich schutzbedürftige Nutzungen weiterentwickeln, aber auch neu angesiedelt werden. Schutzbedürftige Nutzungen werden hier nicht von vornherein ausgeschlossen, es sind jedoch bestimmte Vorgaben zu erfüllen, damit sie zugelassen werden können.

Den Störfallbetrieben wird keine unbegrenzte Möglichkeit der Expansion zugesprochen, da sie sich zukünftig nur in dem Maße entwickeln können, dass die ermittelten angemessenen Abstände unter Berücksichtigung der Entwicklungsmöglichkeiten sich nicht vergrößern und keine zusätzliche Gefährdung umliegender schutzbedürftiger Nutzungen entsteht. Für die Genehmigung neuer Anlagen und Anlagenänderungen im Betriebsbereich ist die Bezirksregierung Köln zuständig. Die Verwaltung der Stadt Leverkusen wird in jedem Genehmigungsverfahren zur Stellungnahme aufgefordert und kann somit die städtischen Interessen einbringen. Hier ist die Verwaltung an die Ziele des gesamtstädtischen Seveso-II-Konzeptes gebunden (Selbstbindung der Verwaltung) und fordert gegenüber der Genehmigungsbehörde ein, dass die Betriebsbereiche nur in einem Umfang weiterentwickelt werden, der die Stadtentwicklung innerhalb des angemessenen Abstands weiterhin ermöglicht und zudem das Gefahrenpotential für die Bevölkerung nicht erhöht.

Die verbindliche Umsetzung der Inhalte des gesamtstädtischen Seveso-II-Konzeptes bleibt den förmlichen Bauleitplänen (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) und sonstigen städtebaulichen Instrumenten vorbehalten.

Zu 14)

Eine in der Stellungnahme unterstellte schematische und ermessensunab-

hängige Anwendung des Leitfadens KAS-18 wird nicht stattfinden, da dieser nicht auf Gemengelagen angewendet werden kann.

Sehr wohl ist es möglich – und dies wurde im gesamtstädtischen Seveso-II-Konzept praktiziert – den angemessenen Abstand eines Betriebsbereichs auf Grundlage des Leitfadens zu ermitteln (vgl. Kap. 3.2, S. 12 ff.). Im konzeptionellen Gutachtenteil findet der KAS-18 keine Anwendung. Dieser basiert auf der Seveso-II-Richtlinie sowie der Rechtsprechung zur Auslegung des Art. 12 Abs. 1 (Abstandsgebot).

Das gesamtstädtische Seveso-II-Konzept soll als gemeindliches Entwicklungskonzept beschlossen werden. Es handelt sich dabei um eine informelle Planung, die unter anderem nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB in der Bauleitplanung zu berücksichtigen ist und der Abwägung unterliegt. Die verbindliche Umsetzung der Inhalte des gesamtstädtischen Seveso-II-Konzepts bleibt den förmlichen Bauleitplänen (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) und sonstigen städtebaulichen Instrumenten vorbehalten.

Zu 15)

Der Aussage, es bestünde eine Einseitigkeit zulasten der schutzbedürftigen Nutzungen und zugunsten der betrieblichen Nutzungen, wird widersprochen.

Im technischen Gutachtenteil werden durch den TÜV Rheinland die angemessenen Abstände der Störfallbetriebe ermittelt. Dies geschieht anhand vorliegender Unterlagen (wie Sicherheitsberichte) sowie von Berechnungen und Szenarien, die seitens der Betreiber zur Verfügung gestellt werden. Auch werden nach KAS-18 die betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten bei der Ermittlung der angemessenen Abstände berücksichtigt.

Im konzeptionellen Gutachtenteil werden Überlegungen angestellt, wo innerhalb der zuvor gutachterlich ermittelten angemessenen Abstände zukünftig unter welchen Voraussetzungen schutzbedürftige Nutzungen zugelassen werden können. Im gesamtstädtischen Seveso-II-Konzept wird das geltende Recht angewendet, mit dem im Regelfall Nutzungseinschränkungen für Stadtlagen innerhalb der angemessenen Abstände (insbesondere in Planungszone 1) einhergehen. Insbesondere die Rechtsprechung zur Auslegung des Art. 12 Abs. 1 Seveso-II-Richtlinie bezieht sich dabei nur auf Stadtlagen bzw. schutzbedürftige Nutzungen innerhalb der Abstände und gibt vor, dass bestehende Abstände zu Betriebsbereichen einzuhalten sind. Neue Gemengelagen dürfen nicht geschaffen werden, beispielsweise indem schutzbedürftige Nutzungen näher an einen Betriebsbereich heranrücken. Nutzungseinschränkungen für den Betrieb entstehen durch die noch immer aktuelle Rechtsprechung nicht. Dennoch gilt das in Art. 12 Abs. 1 Seveso-II-Richtlinie enthaltene Abstandsgebot auch für die Ansiedlung neuer und die Änderung bestehender Anlagen.

Den Störfallbetrieben werden im gesamtstädtischen Seveso-II-Konzept moderate Entwicklungsmöglichkeiten zugesprochen. Ebenso werden aber in Planungszone 2 für bestehende schutzbedürftige Nutzungen Entwicklungspotentiale gewährt und auch Neuansiedlungen sind grundsätzlich möglich. Hierbei sind bestimmte Vorgaben zu erfüllen, damit eine schutzbedürftige Nutzung innerhalb des angemessenen Abstands zugelassen werden kann.

Die Seveso-II-Richtlinie bezweckt die Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen und die Begrenzung der Unfallfolgen für Mensch und Umwelt (vgl. Art. 1 Seveso-II-Richtlinie). Um diesem Ziel zu entsprechen, sind die angemessenen Abstände zu den Betriebsbereichen entscheidend.

Nutzungseinschränkungen für schutzbedürftige Nutzungen bzw. das Stadtgebiet resultieren aus der aktuellen Rechtslage und dienen dem Schutz der Bevölkerung vor den Auswirkungen eines möglichen Störfalls. Dabei sind im konkreten Planungsfall aber auch Abwägungen zugunsten bestehender oder neu anzusiedelnder schutzbedürftiger Nutzungen möglich.

Den Betrieben werden im Umkehrschluss keine unbegrenzten Erweiterungsmöglichkeiten zugesprochen. Auf Grundlage der einschlägigen Rechtsvorschriften werden Neuansiedlungen und Erweiterungen bestehender Anlagen durch die Genehmigungsbehörde geprüft und ggf. mit Auflagen genehmigt. Im Hinblick auf die Betriebsbereiche kann die Stadt Leverkusen keine Nutzungsausschlüsse fordern, sondern nur im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens anregen.

Zu 16)

Die Abgrenzung des CHEMPARK, wie in allen Karten des gesamtstädtischen Seveso-II-Konzepts dargestellt, ist in dieser Form durch den Betreiber und die Genehmigungsbehörde erfolgt.

Die in der Stellungnahme vorgebrachte Kritik, die Darstellung des Betriebsbereichs CHEMPARK im gesamtstädtischen Seveso-II-Konzept wäre unzutreffend, bedarf einer Klarstellung.

Der CHEMPARK ist ein Industriepark, also ein abgegrenztes Industriegelände, auf dem mehrere unabhängige Unternehmen tätig sind. Diese Unternehmen teilen sich die standortbezogenen Infrastruktur- und Dienstleistungen, die durch eine private Betreibergesellschaft, die Currenta GmbH & Co. OHG (vgl. www.currenta.de), erbracht werden. Damit stehen die im CHEMPARK ansässigen Unternehmen in einem engen stofflichen und energetischen Verbund und bilden ein gemeinsames Cluster. Diese homogene Einheit wird durch einen gemeinsamen Werkszaun gegenüber den anderen, umliegenden städtischen Nutzungen abgegrenzt. Aus diesem Grund kann der CHEMPARK als ein Betriebsbereich gewertet werden. Darüber hinaus gibt es einen Werksschutz und eine Werkfeuerwehr, die im Ereignisfall schnell eingreifen und Sicherheitsmaßnahmen einleiten können.

Im gesamtstädtischen Seveso-II-Konzept wird der CHEMPARK überwiegend als ein Betriebsbereich mit einem angemessenen Abstand angesehen. Trotz dieser Betrachtung als Einheit wurden alle 13 derzeit im CHEMPARK angesiedelten Störfallbetriebe einzeln untersucht. Deshalb ist im technischen Gutachtenteil von „den Betriebsbereichen“ die Rede (vgl. Kapitel 2.4). Für jeden einzelnen Störfallbetrieb wurden die abdeckenden Grenzradien ermittelt, also die größten Radien, aus denen dann der gemeinsame Abstand in Form der „Umhüllenden“ gebildet wird.

Im konzeptionellen Gutachtenteil ist weitestgehend von „dem Betriebsbereich“ CHEMPARK die Rede. Allerdings findet sich in Tabelle 2-1 eine aus dem technischen Gutachtenteil entnommene Auflistung aller untersuchten

Betriebsbereiche und in Kapitel 5 wird auf die „Summe der Betriebsbereiche / die sich ergebende Umhüllende“ verwiesen.

Zu 17)

Der Einwand, es sei richtig, den CHEMPARK nicht als einen Betriebsbereich auszuweisen, bedarf einer Klarstellung.

Im gesamtstädtischen Seveso-II-Konzept wurde der CHEMPARK zwar als ein Betriebsbereich definiert, dennoch wurden die dort ansässigen Störfallbetriebe differenziert betrachtet. Die sich aus der Zusammenfassung der einzelnen abdeckenden Grenzdistanzen ergebende „Umhüllende“ entspricht dem zu betrachtenden angemessenen Abstand um den CHEMPARK.

In diesem Zusammenhang wurden durch den TÜV Rheinland alle relevanten störfallbezogenen Faktoren betrachtet. Hierzu gehören auch die vom Einwender benannten Aspekte der Lageabgrenzung und des Störungsgrads der Störfallanlage.

Zu 18)

Die Aussage des Einwenders, die schutzbedürftigen betriebszugehörigen Nutzungen werden durch den CHEMPARK-Betreiber, also die Currenta GmbH & Co. OHG, gesteuert, muss korrigiert werden.

Die in Abbildung 5-1 gelb umrandeten Flächen und Nutzungen werden als „schutzbedürftige betriebszugehörige Nutzungen“ eingestuft, da sie sich im Eigentum der im CHEMPARK angesiedelten Unternehmen befinden oder von CHEMPARK-Mitarbeitern (und ggf. nur in geringem Maße von betriebsfremden Personen) aufgesucht und genutzt werden.

Die Betreibergesellschaft des vom Einwender angesprochenen Bayer Kasinos, die Bayer Gastronomie GmbH, ist eine Tochtergesellschaft des Bayer-Konzerns. Auch wenn dieses Unternehmen gastronomische Angebote und Übernachtungsmöglichkeiten für die breite Öffentlichkeit anbietet, wird der Standort Kasino in der Kaiser-Wilhelm-Allee durch seine besondere Lage zwischen dem CHEMPARK-Teil in Leverkusen und dem CHEMPARK-Teil in Köln überwiegend von Mitarbeitern der hier ansässigen Unternehmen aufgesucht. Insbesondere betreibt das Kasino eine Kantine, die von den Mitarbeitern mit einer Bezahlkarte genutzt werden kann. Veranstaltungen, die in den Abendstunden oder am Wochenende in den Räumlichkeiten der Kantine durchgeführt werden können, werden von der Bayer Gastronomie GmbH organisiert und das Gebäude wird nur gezielt aufgesucht. Aus diesem Grund wurde im gesamtstädtischen Seveso-II-Konzept von einer schutzbedürftigen, aber betriebszugehörigen Nutzung gesprochen.

Die östlich der Bundesstraße 8 liegende „Beamtenkolonie“ wird historisch bedingt zu großen Teilen von Mitarbeitern oder ehemaligen Mitarbeitern des CHEMPARK bewohnt. Damit ist bei einem Störfall gewährleistet, dass geschulte Personen anwesend sind, die in dieser gartenstadtähnlichen Wohnsiedlung durch schnelle Kontaktaufnahme mit den Nachbarn die relevanten Schutzmaßnahmen ergreifen können.

Das BayKomm Kommunikationszentrum ist eine durch die Bayer AG

betriebene Einrichtung, die neben einem kleinen Bistro Wissenstransfer zu unterschiedlichsten gesellschaftlichen oder wissenschaftlichen Themen in Form von Veranstaltungen oder dem Schülerlabor betreibt. Es handelt sich um betreute Veranstaltungen, für die zum Teil eine Anmeldung erforderlich ist. Das BayKomm ist im Eigentum eines im CHEMPARK ansässigen Unternehmens, so dass im Ereignisfall durch geschulte Mitarbeiter die relevanten Schutzmaßnahmen für die Besucher ergriffen werden können.

Somit kann festgehalten werden, dass sich die genannten Nutzungen entweder im Eigentum eines im CHEMPARK ansässigen Unternehmens befinden, von CHEMPARK-Mitarbeitern bewohnt, besucht oder betreut werden und am Beispiel des Casinos erkennbar, auch von Mitarbeitern eines Störfallbetriebs aufgesucht werden. Im Ereignisfall ist gewährleistet, dass geschulte Personen anwesend sind, die die relevanten Schutzmaßnahmen – auch im Hinblick auf die Betreuung von Besuchern – ergreifen können.

Im konzeptionellen Gutachtenteil wurde darauf hingewiesen, dass eine Einzelfallprüfung bzw. Neubewertung erfolgen muss, sobald eine dieser schutzbedürftigen betriebszugehörigen Nutzung geändert oder ein Gebäude durch den Eigentümer veräußert wird.

Zu 19)

In den bestandskräftigen Bauleitplänen um den Betriebsbereich des CHEMPARK wurde bislang die Störfall-Thematik nicht im Sinne der heute zu betrachtenden Seveso-II-Richtlinie erarbeitet. Zum damaligen Zeitpunkt wurde sehr wohl das Risiko von Nutzungen in der Nachbarschaft eines chemischen Betriebes erkannt und auch die davon ausgehenden Belastungen (Lärm, Staub, Gerüche). Erst durch die aktuelle Rechtsprechung, insbesondere das EuGH-Urteil vom 15.09.2011, muss dem Vorsorgegedanken der Seveso-II-Richtlinie umfassend Rechnung getragen werden.

Die vom Einwender angesprochene Einhaltung notwendiger Abstände zu schutzbedürftigen Nutzungen wird im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren bei der Bezirksregierung Köln zu prüfen sein. Der Art. 12 Seveso-II-Richtlinie ist auch von den Betreibern zu beachten, denn das Abstandsgebot gilt nicht nur für Planungen im Umfeld eines bestehenden Betriebsbereichs, sondern ebenso für die Ansiedlung einer neuen Störfallanlage im Umfeld bestehender schutzbedürftiger Nutzungen.

Der Antragsteller muss sich damit auseinandersetzen, welche schutzbedürftigen Nutzungen im Umfeld der neuen oder zu ändernden Störfallanlage vorhanden sind. Er muss gemäß Störfall-Verordnung ein geeignetes Konzept zur Verhinderung von Störfällen vorlegen. Zudem sind nach § 5 BImSchG genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, dass von ihnen keine schädlichen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt (in der Nachbarschaft des Betriebs) hervorgerufen werden können. Dazu wird auf dem Stand der Technik entsprechende Sicherheitsmaßnahmen an der Anlage zurück gegriffen. Der Sicherheitsstandard an den Störfallanlagen ist insgesamt als hoch zu betrachten, was vor allem als Folge der 1980 eingeführten Störfall-Verordnung zu werten ist (vgl. Konzeptioneller Gutachtenteil, Kap. 0, S. 4 f.; Kap. 4.4, S. 23).

Die hier beschriebene Herangehensweise bei der Beurteilung von Neuansiedlungen oder Änderungen von Störfallbetrieben berücksichtigt daher im übertragenen Sinn das vom Einwender angesprochene „Zwiebelkonzept“.

Die vom Einwender angesprochene Entflechtung der Gemengelage wird im vorliegenden gesamtstädtischen Seveso-II-Konzept nun auch auf die Störfall-Problematik angewendet, so dass das Konzept diesem Wunsch nach Entflechtung bereits entspricht. Auf Ebene der Bauleitplanung wird der Entflechtungsgedanke weiterverfolgt.

Die Stellungnahme des Einwenders muss dahingehend berichtigt werden, als im Norden des CHEMPARK kein Industriegebiet (GI) im Flächennutzungsplan dargestellt ist, sondern ein eingeschränktes Gewerbegebiet (GE*).

Zu 20)

Die Aussage, für das Werksgelände des CHEMPARK wäre zwingend eine Bauleitplanung erforderlich, um die Entwicklung steuern zu können, bedarf einer Klarstellung.

Das Werksgelände des CHEMPARK ist planungsrechtlich als unbeplanter Innenbereich gemäß § 34 BauGB zu werten. Es handelt sich um einen Industriepark, in dem mehrere unabhängige, aber gleichartige Unternehmen angesiedelt sind. Da keine bodenrechtlichen Spannungen vorliegen, ist kein Bebauungsplan erforderlich, um die Entwicklung im CHEMPARK planungsrechtlich zu steuern. Ein neues Vorhaben muss sich gemäß § 34 BauGB einfügen.

Soll eine Anlage neu angesiedelt oder erweitert werden, wird von der Bezirksregierung Köln ein Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG durchgeführt. Die Verwaltung der Stadt Leverkusen wird in jedem Genehmigungsverfahren zur Stellungnahme aufgefordert und kann somit die städtischen Interessen einbringen. Hier ist die Verwaltung an die Ziele des gesamtstädtischen Seveso-II-Konzeptes gebunden (Selbstbindung der Verwaltung) und fordert gegenüber der Genehmigungsbehörde ein, dass die Betriebsbereiche nur in einem Umfang weiterentwickelt werden, der die Stadtentwicklung innerhalb des angemessenen Abstands weiterhin ermöglicht und zudem das Gefahrenpotential für die Bevölkerung nicht erhöht.

Zu 21)

Soll eine neue schutzbedürftige Nutzung innerhalb des angemessenen Abstands errichtet werden, ist es nicht von Bedeutung, ob das Grundstück im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans liegt oder im baulichen Innenbereich gemäß § 34 BauGB. Die Vorgaben der Seveso-II-Richtlinie sind in beiden Fällen zu berücksichtigen.

Auch wenn ein rechtskräftiger Bebauungsplan der Seveso-II-Thematik nicht oder nicht ausreichend Rechnung trägt, ist im Baugenehmigungsverfahren im Einzelfall zu prüfen, ob das Vorhaben nach § 15 BauNVO unzulässig ist, obwohl es den Festsetzungen des Bebauungsplans entspricht. So kann es

passieren, dass das Bauvorhaben Belästigungen und Störungen ausgesetzt sein würde, die aus der Umgebung kommen und für die angedachte Nutzung unzumutbar sind. Auch ergibt sich die Prüfpflicht der Bauaufsicht aus § 16 BauO NRW. Die Zulässigkeit einer schutzbedürftigen Nutzung im angemessenen Abstand ergibt sich somit nicht allein aus den Festsetzungen eines Bebauungsplans.

Die Thematik des Zulassens oder Nichtzulassens eines Bauvorhabens hängt auch nicht von der Änderung eines Bebauungsplans ab. Somit wird durch die Änderung eines Bebauungsplans kein bestehendes Baurecht entzogen. Hier wird die Seveso-II-Thematik in den Abwägungsprozess eingebracht.

Mit dem gesamtstädtischen Seveso-II-Konzept wird der kommunale Willen im Hinblick auf die Entwicklungsmöglichkeiten der schutzbedürftigen Nutzungen und der vorhandenen Betriebsbereiche einschließlich ihrer Erweiterungsoption formuliert. Dadurch entsteht langfristig Planungssicherheit auf beiden Seiten. Im Rahmen eines Planänderungsverfahrens oder der Aufstellung eines Bebauungsplans wird das zu beschließende gesamtstädtische Seveso-II-Konzept als Belang in die Abwägung eingestellt und mit allen anderen öffentlichen und privaten Belangen gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen sein.

Durch die Seveso-II-Thematik leitet sich nicht automatisch ein Entschädigungsanspruch ab. Dieser muss im Einzelfall geprüft werden.

Zu 22)

Die Notwendigkeit zur Überprüfung und ggf. Änderung der Bebauungspläne ist in erster Linie aufgrund der neuen Rechtslage entstanden. Wie unter 21) dargelegt, ergibt sich die Einschränkung von Nutzungen bereits durch das geltende Störfallrecht. Zu nennen ist insbesondere die Rechtsprechung von EuGH und BVerwG zur Auslegung des in Art. 12 Abs. 1 Seveso-II-Richtlinie verankerten Abstandsgebots. Die aktuelle Rechtslage führt damit regelmäßig zu Nutzungseinschränkungen für Stadtlagen innerhalb der angemessenen Abstände.

Im gesamtstädtischen Seveso-II-Konzept wurde die gewachsene Gemengelage betrachtet. Die angemessenen Abstände der Betriebsbereiche wurden im Hinblick auf das Schutzgut Mensch ermittelt. Da die z. T. noch sehr großen angemessenen Abstände eine Vielzahl schutzbedürftiger städtischer Nutzungen überlagern, wurde der Bedarf erkennbar, dort bestehende Bebauungspläne zu prüfen und ggf. zu ändern. Dies schließt jedoch nicht aus, dass im Zuge der Bauleitplanung auch gewerbliche Nutzungen überplant werden.

Zu 23)

Die vorgebrachte Kritik ist berechtigt.

Bei den rot umrandeten Bereichen innerhalb der Planungszone 1 handelt es sich um bestehende schutzbedürftige Nutzungen, die Bestandsschutz genießen. Zur besseren Unterscheidung dieser schutzbedürftigen Nutzungen mit Bestandsschutz von den Planungszone 1 und 2 werden sie in den Ab-

bildungen zur Gliederung des Stadtgebiets in Planungszonen zukünftig mit einer Umrandung in Orange dargestellt. Die Legende wird entsprechend um „Schutzbedürftige Nutzungen mit Bestandsschutz“ ergänzt und es erfolgt eine Erläuterung der Darstellung im konzeptionellen Gutachtenteil.

Zu 24)

Die Ansicht des Einwenders, der Bereich Wallraff sei nicht als schutzbedürftiges Gebiet nach KAS-18 einzustufen, wird nicht geteilt und muss widerlegt werden, da der Gutachter eindeutig zu einer anderen Bewertung gekommen ist

Der Bereich Wallraff ist eine Agglomeration von drei Einzelhandelsbetrieben (Elektrohandel, Discounter und Drogeriemarkt), die über eine gemeinsame Zufahrt und einen gemeinsamen Parkplatz verfügen. Kunden steuern die Einzelhandelsbetriebe zwar gezielt an, halten sich aber nicht dauerhaft in den Verkaufsräumen, sondern auch auf dem Parkplatz oder den Zuwegungen auf, wenn sie mit dem Fahrrad oder zu Fuß kommen. Aufgrund des durch die Agglomeration erzeugten Publikumsaufkommens ist der Bereich Wallraff als schutzbedürftige Nutzung im Sinne des Leitfadens KAS-18 anzusehen (vgl. KAS-18, Kapitel 2.1.2, b, S. 6). Im Ereignisfall ist nicht gewährleistet, dass die Kunden durch das Personal in Sicherheit, also in die Verkaufsräume, gebracht und dort betreut werden können.

Bei Nutzungsänderungen oder Erweiterungen des Bereichs Wallraff muss im Einzelfall über die Zulässigkeit entschieden werden, da die Zahl der von einem möglichen Störfall betroffenen Personen sich nicht (signifikant) vergrößern darf. Grundsätzlich haben die genannten bestehenden schutzbedürftigen Nutzungen eine Entwicklungsmöglichkeit.

Zu 25)

Der Einwand, das gesamtstädtische Seveso-II-Konzept sei verfahrensrechtlich nicht umsetzbar, bedarf einer Klarstellung.

Um städtebauliche Problemstellungen lösen zu können, die das gesamte Stadtgebiet betreffen, ist es gängige Planungspraxis, informelle Planungen zu erstellen. Dazu gehört auch das vorliegende gesamtstädtische Seveso-II-Konzept. Die verbindliche Umsetzung der Inhalte des gesamtstädtischen Seveso-II-Konzepts bleibt den förmlichen Bauleitplänen (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) und sonstigen städtebaulichen Instrumenten vorbehalten (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB).

Durch Beschluss des gesamtstädtischen Seveso-II-Konzepts durch den Rat der Stadt Leverkusen entsteht für die Verwaltung eine Selbstbindung, die Inhalte des Konzepts in den räumlich betroffenen Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen. Das gesamtstädtische Seveso-II-Konzept wird in diesen Bauleitplanverfahren als städtischer Belang mit allen anderen öffentlichen und privaten Belangen gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen sein.

Sowohl in Bauleitplan- als auch in Baugenehmigungsverfahren steht den von der „Seveso-II-Problematik“ Betroffenen der Rechtsweg offen.

Zu 26)

Die Aussage des Einwenders, das gesamtstädtische Seveso-II-Konzept wäre nicht geeignet, die Konflikt- / Gemengelage CHEMPARK und Wiesdorf unter Wahrung des Rücksichtnahmegebots zu bereinigen und entflechten, bedarf einer Erläuterung bzw. Klarstellung.

Durch das gesamtstädtische Seveso-II-Konzept sollen (zukünftige) Konflikte frühzeitig erkannt und entschärft werden. Es ist richtig, dass die bestehende Gemengelage zunächst nicht gelöst werden kann, da eine räumliche Trennung von schutzbedürftigen Nutzungen und Störfallbetrieben im Bestand im Regelfall nicht möglich ist. Dennoch können – ganz im Sinne der noch immer aktuellen Rechtsprechung von EuGH und BVerwG – bereits bestehende Abstände zwischen schutzbedürftigen Nutzungen und Störfallbetrieben eingehalten werden. Dieser Forderung aus der Rechtsprechung wird durch die Gliederung des Stadtgebiets in Planungszone Rechnung getragen.

Das (in § 34 Abs. 1 BauGB enthaltene) Gebot der Rücksichtnahme wird insofern umgesetzt, als schutzbedürftige Nutzungen nicht näher an einen bestehenden Betriebsbereich heranrücken dürfen (Umsetzung des BVerwG-Urteils) und in Planungszone 2 nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sind. Eine Entwicklung bestehender schutzbedürftiger Nutzungen in Planungszone 1 ist im Einzelfall hinsichtlich ihrer Vertretbarkeit zu prüfen.

Auch den Betriebsbereichen werden moderate Entwicklungsmöglichkeiten gewährt.

Zu 27)

Die Aussage des Einwenders, die TÜV-Gutachten basierten auf einer rein schematischen Anwendung des KAS-18, ohne zu berücksichtigen, dass dieser in Gemengelagen keine Anwendung finden kann, bedarf einer Klarstellung.

Es ist richtig, dass der KAS-18 auf Gemengelagen nicht angewendet wird. Sehr wohl ist es aber möglich – und dies wurde im gesamtstädtischen Seveso-II-Konzept praktiziert –, den angemessenen Abstand eines Betriebsbereichs auf Grundlage des Leitfadens zu ermitteln (vgl. Kap. 3.2, S. 12 ff.). Im konzeptionellen Gutachtenteil findet der KAS-18 keine Anwendung. Dieser basiert auf der Seveso-II-Richtlinie sowie der Rechtsprechung zur Auslegung des Art. 12 Abs. 1 (Abstandsgebot).

Zu 28)

Der CHEMPARK ist ein Industriepark, also ein abgegrenztes Industriegelände, auf dem mehrere unabhängige Unternehmen tätig sind. Diese Unternehmen teilen sich die standortbezogenen Infrastruktur- und Dienstleistungen, die durch eine private Betreibergesellschaft, die Currenta GmbH & Co. OHG (vgl. www.currenta.de), erbracht werden. Damit stehen die im CHEMPARK ansässigen Unternehmen in einem engen stofflichen und energetischen Verbund und bilden ein gemeinsames Cluster. Diese homogene Einheit wird durch einen gemeinsamen Werkszaun gegenüber den anderen, umliegenden städtischen Nutzungen abgegrenzt. Aus diesem Grund kann

	der CHEMPARK als ein Betriebsbereich gewertet werden. Im gesamtstädtischen Seveso-II-Konzept wird der CHEMPARK überwiegend als ein Betriebsbereich mit einem angemessenen Abstand angesehen. Trotz dieser Betrachtung als Einheit wurden alle 13 derzeit im CHEMPARK angesiedelten Störfallbetriebe einzeln betrachtet und untersucht, weshalb im technischen Gutachtenteil von „den Betriebsbereichen“ die Rede ist (vgl. Kapitel 2.4). Für jeden einzelnen Störfallbetrieb wurden die abdeckenden Grenzzonen ermittelt. Aufgrund von Betriebsgeheimnissen wurden der Stadt Leverkusen die detaillierten Daten und Berechnungen nicht zur Verfügung gestellt und es erfolgt keine differenzierte Darstellung der einzelnen im CHEMPARK angesiedelten Störfallbetriebe im gesamtstädtischen Seveso-II-Konzept. Zu 29) Der Aussage, einzig die Bauleitplanung könne eine sachgerechte Bewältigung der bestehenden und künftigen Konfliktlagen leisten, wird nicht zugestimmt. Die städtebauliche Entwicklung und Ordnung ist vielerorts im Stadtgebiet ohne die Aufstellung von Bauleitplänen oder städtebaulichen Satzungen auch zukünftig gewährleistet. Die Seveso-II-Problematik kann auch im Baugenehmigungsverfahren sachgerecht gelöst werden. Zu 30) Die Ansicht des Einwenders, der Bereich Wallraff sei nicht als schutzbedürftiges Gebiet nach KAS-18 einzustufen, wird nicht geteilt und muss widerlegt werden. Der Bereich Wallraff ist eine Agglomeration von drei Einzelhandelsbetrieben (Elektrohandel, Discounter und Drogeriemarkt), die über eine gemeinsame Zufahrt und einen gemeinsamen Parkplatz verfügen. Kunden steuern die Einzelhandelsbetriebe zwar gezielt an, halten sich aber nicht dauerhaft in den Verkaufsräumen, sondern auch auf dem Parkplatz oder den Zuwegungen auf, wenn sie mit dem Fahrrad oder zu Fuß kommen. Aufgrund des durch die Agglomeration erzeugten Publikumsaufkommens ist der Bereich Wallraff als schutzbedürftige Nutzung im Sinne des Leitfadens KAS-18 anzusehen (vgl. KAS-18, Kapitel 2.1.2, b, S. 6). Im Ereignisfall ist nicht gewährleistet, dass die Kunden durch das Personal in Sicherheit, also in die Verkaufsräume, gebracht und dort betreut werden können. Bei Nutzungsänderungen oder Erweiterungen der Einzelhandelsbetriebe ist über die Zulässigkeit im Einzelfall zu entscheiden.
	Abwägungsvorschlag der Verwaltung: Der Äußerung wird in Teilen gefolgt, und zwar im Hinblick auf die grafische Darstellung der schutzbedürftigen bestandsgeschützten Nutzungen in Planungszone 1 und eine Ergänzung / Erläuterung hierzu im konzeptionellen Gutachtenteil. Im Übrigen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.